



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1
150. Jahrgang
Köln, den 1. Januar 2010

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 1	Änderung der Satzung des Priesterrates im Erzbistum Köln vom 1. März 1994	2
Nr. 2	Satzung des Priesterrates im Erzbistum Köln (Satzung Priesterrat 2010)	3
Nr. 3	Urkunde über die Auflösung der Pfarrgemeinde an der Hohen Domkirche St. Petrus, Köln (Domparrei), deren Vereinigung mit der neuen Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde St. Aposteln sowie über die Exemtion der Hohen Domkirche und der dort tätigen Geistlichen	5
Nr. 4	Urkunde über die Neuordnung der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden St. Andreas, Köln, St. Aposteln, Köln, St. Kolumba, Köln, St. Maria in der Kupfergasse, Köln, Seelsorgebereich A im Dekanat Köln-Mitte	5
Nr. 5	Urkunde über die Neuordnung der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden St. Agnes, Köln, St. Kunibert, Köln, St. Ursula, Köln im Dekanat Köln-Mitte, Seelsorgebereich Köln-Innenstadt-Nord	7
Nr. 6	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden St. Dionysius, Köln-Longerich/Lindweiler, Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich im Dekanat Köln-Nippes, Seelsorgebereich Longerich/Lindweiler	8
Nr. 7	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden Seliger Papst Johannes XXIII., Köln, St. Briccius, Köln-Merkenich, Christi Verkörperung, Köln-Heimersdorf, Seelsorgebereich A im Dekanat Köln-Worringen	11
Nr. 8	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Pankratius, Köln-Worringen, St. Marien, Köln-Fühligen, St. Amandus, Köln-Rheinkassel, St. Johann Baptist, Köln-Thenhoven im Dekanat Köln-Worringen, Seelsorgebereich Am Worriinger Bruch	12
Nr. 9	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Antonius, Köln-Mülheim, St. Clemens und Liebfrauen, Köln-Mülheim, St. Mauritius, Köln-Buchheim/Buchforst im Dekanat Köln-Mülheim, Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim	14
Nr. 10	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Nikolaus, Köln-Dünwald, St. Joseph, Köln-Dünwald, Zur Hl. Familie, Köln-Höhenhaus, St. Johann Baptist, Köln-Höhenhaus, St. Hedwig, Köln-Höhenhaus im Dekanat Köln-Dünwald, Seelsorgebereich Dünwald/Höhenhaus	15
Nr. 11	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Dellbrück/Holweide	16
Nr. 12	Urkunde über die Neuordnung der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden Christus König, Köln-Porz-Wahnheide, St. Mariä Himmelfahrt, Köln-Porz-Grengel, St. Margareta, Köln-Porz-Libur, St. Bartholomäus, Köln-Porz-Urbach, St. Ägidius, Köln-Porz-Wahn im Dekanat Köln-Porz, Seelsorgebereich Porz – An der Wahner Heide	16
Nr. 13	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Porzer Rheinkirchen	20
Nr. 14	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Franziskus-Xaverius, Düsseldorf-Mörsenbroich, St. Joseph, Düsseldorf-Rath, Zum Heiligen Kreuz, Düsseldorf-Rath sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Mörsenbroich/Rath im Dekanat Düsseldorf Ost, Seelsorgebereich Mörsenbroich/Rath	20
Nr. 15	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Linksrheinisches Düsseldorf	21
Nr. 16	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph, Wuppertal-Elberfeld, St. Laurentius, Wuppertal-Elberfeld, St. Marien, Wuppertal-Elberfeld, St. Suitbertus, Wuppertal-Elberfeld sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Elberfeld-Mitte im Stadtdekanat Wuppertal, Seelsorgebereich Elberfeld-Mitte	22
Nr. 17	Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Steinbüchel zum 31.07.2010 und die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Leverkusen – Rund um die Gezelinquelle zum 01.01.2010 und dessen Namensänderung	23
Nr. 18	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Remigius, Leverkusen-Opladen, St. Michael, Leverkusen-Opladen, St. Elisabeth, Leverkusen-Opladen, Heilige Dreikönige, Leverkusen-Bergisch Neukirchen, St. Engelbert, Leverkusen-Pattscheid im Dekanat Leverkusen, Seelsorgebereich Opladen	24
Nr. 19	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bonn-Nord/Rheinaue und dessen Namensänderung	25
Nr. 20	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden Christi Auferstehung, Bonn-Röttgen, St. Maria Magdalena, Bonn-Endenich im Dekanat Bonn-Nord, Seelsorgebereich Bonn – Unter dem Kreuzberg	25
Nr. 21	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Augustinus, Bonn-Duisdorf, St. Rochus, Bonn-Duisdorf im Dekanat Bonn-Nord, Seelsorgebereich Bonn-Duisdorf/Brüser Berg	27
Nr. 22	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Am Ennert	28
Nr. 23	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Marien, Bonn, St. Johann Baptist und Petrus, Bonn, St. Joseph, Bonn im Dekanat Bonn-Mitte/Süd, Seelsorgebereich Bonn-Mitte	29
Nr. 24	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Büttgen und dessen Namensänderung	30
Nr. 25	Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Neuss – Mitte	30
Nr. 26	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Norf/Rosellen und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Hoisten/Weckhoven	31
Nr. 27	Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Süd zum 31.12.2009 sowie die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-West zum 01.01.2010 und dessen Namensänderung	32
Nr. 28	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Horrem und dessen Namensänderung	32
Nr. 29	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Kilian, Erfstadt-Lechenich, St. Clemens, Erfstadt-Herrig im Dekanat Erfstadt, Seelsorgebereich A	33
Nr. 30	Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erfstadt-Nord zum 31.12.2009 sowie die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Lechenich/Ahrem/Herrig zum 01.01.2010 und dessen Namensänderung	34
Nr. 31	Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erfstadt-Nord und die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Erfstadt-Ville	34
Nr. 32	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Pantaleon, Brühl-Badorf, St. Pantaleon, Brühl-Pingsdorf, St. Severin, Brühl-Schwadorf im Dekanat Brühl, Seelsorgebereich Brühl	35
Nr. 33	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Maria Hilf, Brühl-Heide, St. Servatius, Brühl-Kierberg, St. Matthäus, Brühl-Vochem im Dekanat Brühl, Seelsorgebereich Brühl	36
Nr. 34	Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Wesseling – Am Entenfang zum 31.12.2009 und die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Wesseling-Mitte/Urfeld und Namensänderung zum 01.01.2010	37
Nr. 35	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Cyriakus, Euskirchen-Billig und Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten im Dekanat Euskirchen, Seelsorgebereich Euskirchen Bleibach/Hardt	38

Nr. 36	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Veytal	39	Nr. 44	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes „Troisdorf-Altenthaldorf“ und dessen Namensänderung in „Troisdorf“	50
Nr. 37	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Margareta, Wachtberg-Adendorf, St. Georg, Wachtberg-Fritzdorf, St. Maria Rosenkranzkönigin, Wachtberg-Berkum, St. Gereon, Wachtberg-Niederbachem, Hl. Drei Könige, Wachtberg-Oberbachem, St. Simon und Judas und Thaddäus, Wachtberg-Villip im Dekanat Meckenheim/Rheinbach, Seelsorgebereich Wachtberg	40	Nr. 45	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Johannes Enthauptung, Lohmar, Kreuzerhöhung, Scheiderhöhe, St. Mariä Himmelfahrt, Neuhonrath, St. Mariä Geburt, Birk im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin, Seelsorgebereich Lohmar	51
Nr. 38	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Ägidius, Rheinbach-Oberdrees/Niederdrees, St. Joseph, Rheinbach-Queckenberg, St. Martin, Rheinbach, St. Martin, Rheinbach-Hilberath, St. Margareta, Rheinbach-Neukirchen, St. Martin, Rheinbach-Flerzheim im Dekanat Meckenheim/Rheinbach, Seelsorgebereich Rheinbach	43	Nr. 46	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Petrus Canisius RP, Alzenbach, St. Aloysius RP, Mühleip, St. Patricius, Eitorf nebst der Rektorate St. Agnes AR, Merten, St. Franziskus Xaverius AR, Obereip im Dekanat Eitorf / Hennef, Seelsorgebereich A	56
Nr. 39	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Michael, Velbert-Langenberg, St. Joseph, Velbert, St. Marien, Velbert, St. Paulus, Velbert, St. Don Bosco, Velbert-Birch, sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Velbert-Mitte / Langenberg und des Kirchengemeindeverbandes Velbert-West im Dekanat Mettmann	44	Nr. 47	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes „Bad Honnef Tal“ und dessen Namensänderung in „Bad Honnef“	59
Nr. 40	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Mariä Empfängnis, Velbert-Nevigis und St. Antonius von Padua, Velbert-Tönisheide, sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Hardenberg im Dekanat Mettmann, Seelsorgebereich Hardenberg	46	Nr. 48	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin-Hangelar/Ort und die Namensänderung in Sankt Augustin	59
Nr. 41	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Johannes der Täufer, Erkrath und St. Mariä Himmelfahrt, Düsseldorf-Unterbach im Dekanat Hilden, Seelsorgebereich Erkrath/Unterbach	47	Nr. 49	Aufhebung der Pfarrverbände	60
Nr. 42	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Bonaventura, Remscheid-Lennep, Hl. Kreuz, Remscheid-Lüttringhausen, St. Andreas (AR), Remscheid, Bergisch-Born sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Remscheid-Ost im Stadtdekanat Remscheid, Seelsorgebereich Remscheid-Ost	48	Bekanntmachungen des Generalvikars		
Nr. 43	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth und St. Mariä Namen, Engelskirchen-Osberghausen, Dekanat Gummersbach Waldbröl, Seelsorgebereich Engelskirchen	49	Nr. 50	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2010	60
			Nr. 51	Besondere Hinweise für den Tokyo-Sonntag am 31.01.2010	60
			Nr. 52	Interessenten am Priesterberuf	60
			Personalia		
			Nr. 53	Personalchronik	61
			Weitere Mitteilungen		
			Nr. 54	Wahl der Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge für den Priesterrat	62
			Nr. 55	Exerzitienangebote für Priester	62
			Nr. 56	Ausbildung zum/zur Gemeindeberater(in)	62
			Nr. 57	Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste	62
			Nr. 58	Weiterbildungsangebote für Pfarramtssekretärinnen und Küster/innen	64
			Nr. 59	Zusammenkünfte von Frauen aus Priesterhaushalten	64

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 1 Änderung der Satzung des Priesterrates im Erzbistum Köln vom 1. März 1994

§ 1

Änderung der Satzung des Priesterrates im Erzbistum Köln

Die Satzung des Priesterrates im Erzbistum Köln vom 1.3.1994 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1994, Nr. 87)¹, geändert durch:

- Erlass vom 20.11.1998 „Satzung des Priesterrates im Erzbistum Köln, hier: Zusammensetzung des Priesterrates“ (Änderung des § 2 Abs.3 (*gewählte Mitglieder*)) – (Amtsblatt 1998, Nr. 303) und
- Erlass vom 14.9.2001 „Satzung des Priesterrates im Erzbistum Köln, hier: Zusammensetzung des Priesterrates“ (Änderung des § 2 Abs.5 (*geborene Mitglieder*)) – (Amtsblatt 2001, Nr. 192),

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Präambel wird geändert und Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Satzung des Priesterrates als Senat des Erzbischofs trägt einerseits den im kanonischen Recht begründeten Erfordernissen Rechnung. Andererseits wird durch die Zugehörigkeit aller Dechanten zum Priesterrat eine im Presbyterium bereits bestehende Strukturierung mit ihren unterschiedlichen pastoralen Verantwortlichkeiten berücksichtigt. Sie bildet die Voraussetzung dafür, dass der

Priesterrat in das Presbyterium rückgebunden ist und dementsprechend in die Erzdiözese zurückwirken kann.“

- (2) § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „beratendes Stimmrecht“ durch die Worte „beratende Stimme“ ersetzt.

- (3) § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3, Buchstabe b) wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt².
- b) Absatz 5 wird teilweise geändert und wie folgt neu gefasst:
- „Geborene Mitglieder des Priesterrates sind:
- a) die Weihbischöfe,
 - b) der Generalvikar,
 - c) der Dompropst,
 - d) der Offizial,
 - e) die Bischofsvikare,
 - f) der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge im Generalvikariat,
 - g) der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Generalvikariat,
 - h) der Leiter der Hauptabteilung Seelsorgebereiche im Generalvikariat,
 - i) der Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars,
 - j) der Regens des Erzbischöflichen Missionarischen Priesterseminars „Redemptoris Mater“,
 - k) der Direktor des Collegium Albertinum,
 - l) die Stadt- und Kreisdechanten im Erzbistum.“

- c) In Absatz 8 wird folgender Satz 1 eingefügt:
„Ein gewählter Dechant kann sich bei Verhinderung durch den Definitor seines Dekanates vertreten lassen.“
Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Eine Vertretung aller anderen Mitglieder ist ausgeschlossen.“
- d) In Absatz 10 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
- (4) § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
„Der Erzbischof beruft nach Anhörung des Priesterrates einen Sekretär. Die Berufung erfolgt jeweils für drei Jahre, Wiederberufung ist möglich. Aufgaben des Sekretärs sind die Tagungsleitung und die Vorbereitung der Schwerpunktthemen.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 – 5 werden Absätze 2 – 6.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„Für Wahlen und sonstige Abstimmungen im Priesterrat gilt die diesbezügliche Ordnung „Wahlen und Abstimmungen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.“
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.
In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „unverzüglich“ durch das Wort „zeitnah“ ersetzt.
- (5) § 5 wird wie folgt gefasst:
„Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft“.
- (6) Die Verweise auf diözesanrechtliche Bestimmungen (§ 2 Absatz 3, Buchstaben a), b) und c), § 3 Absatz 3.2 und Absatz 3.3, § 4 Absatz 7) werden redaktionell ergänzt durch die Worte „in ihrer jeweils geltenden Fassung“.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderungen gemäß § 1 Absätze 1 – 6 und die neugefasste Satzung Priesterrat 2010³ treten zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Priesterrates im Erzbistum Köln vom 1.3.1994 (Amtsblatt 1994, Nr. 87) mit den in § 1 Satz 1 genannten Änderungen außer Kraft.

Köln, den 17. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

¹ Gem. § 5 S.2 der Satzung vom 1.03.1994 wurden alle früheren Ordnungen für den Priesterrat im Erzbistum Köln hiermit aufgehoben.

² Vgl. § 4 Abs.3 der Wahlordnung des Priesterrates im Erzbistum Köln für die Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge (Amtsblatt 2006, Nr.4)

³ vgl. die in derselben Amtsblattausgabe veröffentlichte Satzung des Priesterrates im Erzbistum Köln – Satzung Priesterrat 2010 (Amtsblatt 2010, Nr. 2)

Nr. 2 Satzung des Priesterrates im Erzbistum Köln (Satzung Priesterrat 2010)

Präambel

Das kanonische Recht schreibt in jeder Diözese einen Priesterrat vor, der als Repräsentant des diözesanen Presbyteriums gleichsam den Senat des Bischofs bildet. Er hat den Bischof bei der Leitung der Diözese zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes zu fördern.

Die Satzung des Priesterrates als Senat des Erzbischofs trägt einerseits den im kanonischen Recht begründeten Erfordernissen Rechnung. Andererseits wird durch die Zugehörigkeit aller Dechanten zum Priesterrat eine im Presbyterium bereits bestehende Strukturierung mit ihren unterschiedlichen pastoralen Verantwortlichkeiten berücksichtigt. Sie bildet die Voraussetzung dafür, dass der Priesterrat in das Presbyterium rückgebunden ist und dementsprechend in die Erzdiözese zurückwirken kann.

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Priesterrat ist ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Erzbischofs ist (c. 495 § 1 CIC).
- (2) Der Priesterrat hat nur beratende Stimme (c. 500 § 2 CIC).
- (3) Der Priesterrat kann niemals ohne den Erzbischof handeln (c. 500 § 3 CIC).
- (4) Der Priesterrat hört bei Vakanz des Erzbischöflichen Stuhls auf zu bestehen (c. 501 § 2 CIC).

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Erzbischof.
- (2) Der Priesterrat besteht aus gewählten, geborenen und berufenen Mitgliedern.
- (3) Als gewählte Mitglieder gehören dem Priesterrat an:
- die in den einzelnen Dekanaten von den Priestern für den Priesterrat und zugleich für das Dechantenamts gewählten Priester; das Nähere regelt die Ordnung für die Dekanate und die Stadt- und Kreisdekanate im Erzbistum Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung.¹
 - drei Vertreter der jeweils zehn jüngsten Weihejahrgänge der Priester im Erzbistum Köln; das Nähere regelt hierzu eine Wahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.²
 - vier Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester des Erzbistums; das Nähere regelt hierzu eine Wahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.³
- (4) Wenn ein nach § 2 Abs. 3 b) gewähltes Mitglied des Priesterrates während der sechsjährigen Periode zum Dechanten gewählt wird, scheidet es als Vertreter der jüngsten Weihejahrgänge aus. Stattdessen rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.
- (5) Geborene Mitglieder des Priesterrates sind:
- die Weihbischöfe,
 - der Generalvikar,
 - der Dompropst,
 - der Offizial,
 - die Bischofsvikare,
 - der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge im Generalvikariat,
 - der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Generalvikariat,
 - der Leiter der Hauptabteilung Seelsorgebereiche im Generalvikariat,
 - der Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars,
 - der Regens des Erzbischöflichen Missionarischen Priesterseminars „Redemptoris Mater“,
 - der Direktor des Collegium Albertinum,
 - die Stadt- und Kreisdechanten im Erzbistum.

- (6) Wenn ein als Dechant gewählter Priester zum Stadt- oder Kreisdechant ernannt ist, gilt er als gewähltes Mitglied des Priesterrates.
- (7) Bis zu zehn Mitglieder des Priesterrates kann der Erzbischof berufen. Bei der Berufung wird der Erzbischof berücksichtigen, dass die verschiedenen priesterlichen Dienste (z. B. Ordenspriester, Ausländerseelsorger, Religionslehrer, Krankenhausseelsorger) im Priesterrat vertreten sind. Die Berufung erfolgt jeweils für sechs Jahre. Wenn ein berufenes Mitglied während der Amtszeit ausscheidet, erfolgt eine Nachberufung nur für den Rest der Amtszeit.
- (8) Ein gewählter Dechant kann sich bei Verhinderung durch den Definitor seines Dekanates vertreten lassen. Eine Vertretung aller anderen Mitglieder ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (9) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Ende der Amts- oder Berufszeit des Mitglieds,
 - b) mit dem Rücktritt des Mitglieds; der Rücktritt ist dem Erzbischof schriftlich zu begründen und wird erst bei Annahme durch den Erzbischof wirksam,
 - c) mit dem Ausscheiden aus dem Dienst des Erzbistums oder mit der Übernahme einer Aufgabe außerhalb des Erzbistums,
 - d) mit dem Tod.
- (10) Der Erzbischof kann zu den einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen. Sachverständige müssen nicht Priester sein.

§ 3

Aufgabe und Befugnisse

- (1) Die Aufgabe des Priesterrates besteht darin, den Erzbischof bei der Leitung der Erzdiözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Gottesvolkes zu fördern (c. 495 § 1 CIC).
- (2) Der Priesterrat berät den Erzbischof, der ihn bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung anzuhören hat (c. 500 § 2 CIC).
- (3) Zu den Aufgaben des Priesterrates gehören insbesondere:
- (3.1) die Abgabe eines Votums gegenüber dem Erzbischof in den Angelegenheiten, in denen dieser nach kanonischem Recht zum rechtswirksamen Handeln den Priesterrat zu hören hat:
- a) bei der Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (c. 461 § 2 CIC),
 - b) bei der Errichtung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderung von Pfarreien (c. 515 § 2 CIC),
 - c) bei Erlass von Vorschriften für die Verwendung von Gaben und für die Vergütung der Kleriker, die pfarrliche Aufgaben wahrnehmen (c. 531 CIC),
 - d) bei der Entscheidung über die Einrichtung pfarrlicher Pastoralräte (c. 536 § 1 CIC),
 - e) bei der Zustimmung zum Bau einer Kirche (c. 1215 § 2 CIC),
 - f) bei Entwidmung einer nicht mehr gebrauchten Kirche (c. 1222 § 2 CIC),
 - g) bei der Festlegung von diözesanen Abgaben (c. 1263 CIC),
- (3.2) die Bestellung von Pfarrkonsultoren (vgl. cc. 1742 § 1, 1745 n. 2, 1750 CIC), von denen jeweils zwei beim Verfahren zur Amtsenthebung oder zur Versetzung von Pfarrern mitzuwirken haben (Diözesane Ordnung für die Pfarrkonsultoren in der jeweils geltenden Fassung⁴).

- (3.3) die Wahl von zwei amtierenden Pfarrern der Erzdiözese Köln zu Mitgliedern des Kirchensteuerrates (vgl. Satzung des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung⁵).
- (3.4) die Entsendung von zwei Mitgliedern zur Teilnahme am Provinzialkonzil mit beratender Stimme (c. 443 § 5 CIC).
- (4) Die Mitglieder des Priesterrates sind zur Teilnahme an der Diözesansynode verpflichtet (c. 463 § 1 n. 4 CIC).

§ 4

Arbeitsweise

- (1) Der Erzbischof beruft nach Anhörung des Priesterrates einen Sekretär. Die Berufung erfolgt jeweils für drei Jahre, Wiederberufung ist möglich. Aufgaben des Sekretärs sind die Tagungsleitung und die Vorbereitung der Schwerpunktthemen.
- (2) Der Priesterrat soll in der Regel zwei Mal im Jahr einberufen werden. Die Einberufung ist Sache des Erzbischofs. Er kann den Priesterrat einberufen, so oft er dies für notwendig oder nützlich hält.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Erzbischof fest. Bis zu einer Woche vor der Sitzung können dem Erzbischof Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme der Ergänzungsvorschläge entscheidet der Erzbischof. Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung mit Zustimmung des Erzbischofs geändert werden.
- (5) Der Priesterrat ist stets beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (6) Bei eilbedürftigen Fällen, in denen die Anhörung des Priesterrates vom Recht gefordert ist und ein Aufschub der Entscheidung bis zur nächsten Priesterratssitzung nicht möglich oder untunlich ist, kann eine schriftliche Befragung der Mitglieder des Priesterrates erfolgen.
- (7) Für Wahlen und sonstige Abstimmungen im Priesterrat gilt die diesbezügliche Ordnung „Wahlen und Abstimmungen“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.⁶
- (8) Über die Ergebnisse der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist vom Erzbischof und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Priesterrates sowie allen anderen Priestern im Erzbistum zeitnah zuzusenden.
- (9) Die Veröffentlichung von Beschlüssen des Priesterrates steht allein dem Erzbischof zu.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
Köln, den 17. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anhang (Fortgeltende Bestimmungen):

- Erlass vom 20.10.1990 „Wahlen und sonstige Abstimmungen im Priesterrat“/sogenannte „Ordnung“ des Priesterrates (Amtsblatt 1990, Nr. 202)
- Erlass vom 18.11.2005 „Wahlordnung des Priesterrates im Erzbistum Köln für die Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge“ (Amtsblatt 2006, Nr. 4)

- Erlass vom 20.11.1998 „Wahlordnung des Priesterrates im Erzbistum Köln für die Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester“ (Amtsblatt 1998, Nr. 304)
- Erlass vom 30.06.1998 „Ordnung für die Dekanate und Stadt- und Kreisdekanate im Erzbistum Köln“ (Amtsblatt 1998, Nr. 169)

- ¹ zurzeit Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. Juli 1998, Nr. 169
² zurzeit Amtsblatt vom 1. Januar 2006, Nr. 4
³ zurzeit Amtsblatt vom 15. Dezember 1998, Nr. 304
⁴ zurzeit Amtsblatt vom 15. März 1984, Nr. 81
⁵ zurzeit Amtsblatt vom 1. Juni 2009, Nr. 133
⁶ zurzeit Amtsblatt vom 1. November 1990, Nr. 202

Nr. 3 Urkunde über die Auflösung der Pfarrgemeinde an der Hohen Domkirche St. Petrus, Köln, (Dompfarrei), deren Vereinigung mit der neuen Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde St. Aposteln, sowie über die Exemtio n der Hohen Domkirche und der dort tätigen Geistlichen

1. Im Einverständnis mit dem Metropolitankapitel und nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 512 § 2 CIC wird hiermit die dem Metropolitankapitel nach den Bestimmungen der Bulle „De salute animarum“ (1821) inkorporierte Pfarrgemeinde an der Hohen Domkirche zum 31.12.2009 aufgelöst und zum 01.01.2010 mit der neuen Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde St. Aposteln vereinigt.
2. Davon ausgenommen bleibt die Hohe Domkirche selbst. Als Cathedral- und Kapitelskirche ist sie von der Pfarrseelsorge exemt.
3. Ebenfalls sind von der Pfarrseelsorge exemt sind die an der Hohen Domkirche residierenden Mitglieder des Metropolitankapitels sowie die anderen dorthin ernannten Geistlichen.
4. Die in der Dompfarrei geführten Kirchenbücher und die dazu gehörigen Akten verbleiben an der Hohen Domkirche und werden dort weitergeführt.
5. Da die Dompfarrei kein eigenes Vermögen besitzt, erübrigen sich Bestimmungen über dessen Übertragung und weitere Verwaltung.
6. Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten zum 1.1.2010 in Kraft.

Köln, den 24. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 4 Urkunde über die Neuordnung der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden St. Andreas, Köln, St. Aposteln, Köln, St. Kolumba, Köln, St. Maria in der Kupfergasse, Köln, Seelsorgebereich A im Dekanat Köln-Mitte

1. **Aufhebung und Rechtsnachfolge**
Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden St. Andreas, Köln, St. Aposteln, Köln, St. Kolumba, Köln, und St. Maria in der Kupfergasse, Köln, zum 31.12.2009 aufgelöst und mit

der durch eigenes Dekret aufgelösten Dompfarrei unter Wahrung der dort getroffenen Bestimmungen gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Aposteln“, Neumarkt 30, 50667 Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Aposteln“ geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Andreas, Köln“, „St. Kolumba, Köln“, „St. Maria in der Kupfergasse, Köln“, „Groß St. Martin, Köln“, „Minoritenkirche St. Mariä Empfängnis, Köln“, „St. Mariä Himmelfahrt, Köln“.

Die Kirchenbücher der genannten Pfarrgemeinden werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Aposteln, Köln, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden, ausgenommen die Fläche, auf der die Hohe Domkirche steht.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die neue Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde St. Aposteln, Köln, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde St. Aposteln, Köln, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit

(sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Köln	4677	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln
Köln	50102	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln - Nachlass Elisabeth H.B. Schmitz -
Niederembt	375	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln - Nachlass Sib. Portz -
Gleuel	675	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln
Gymnich	1703	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln
Waldorf	10332	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln
Gladbach	39	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln - Nachlass Sib. Portz -
Müddersheim	255	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln - Nachlass Sib. Portz -
Rommerskirchen	162	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln
Ruppichterath	390	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln - Nachlass Sib. Portz -
Vochem	1244	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Aposteln
Köln	44500	Fabrikfonds der Kirche St. Andreas
Hüchelhoven	220	Pfarrfonds der Kirche St. Andreas
Longerich	22956	Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas
Müngersdorf	37177	Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas
Müngersdorf	37178	Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas
Müngersdorf	37179	Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas
Müngersdorf	37180	Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas
Müngersdorf	37181	Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas
Müngersdorf	37182	Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas
Müngersdorf	37183	Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas
Müngersdorf	37184	Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas
Müngersdorf	37185	Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas
Müngersdorf	37186	Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas
Müngersdorf	37187	Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas
Müngersdorf	37188	Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas
Müngersdorf	37189	Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Bessenich	1	Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas
Rommerskirchen	923	Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas
Zons	1606	Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas
Köln	44616	Fabrikfonds der Kirche St. Maria in der Kupfergasse
Köln	44892	Fabrikfonds der Kirche St. Maria in der Kupfergasse
Kriel	16571	Fabrikfonds der Kirche St. Maria in der Kupfergasse
Benrad	2826	Stiftungsfonds der Kirche St. Maria in der Kupfergasse
Hüls	1791	Stiftungsfonds der Kirche St. Maria in der Kupfergasse
Krefeld	2933	Stiftungsfonds der Kirche St. Maria in der Kupfergasse
Köln	16776	Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba
Köln	16778	Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba
Lövenich	26999	Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba
Brauweiler	2444	Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba
Geyen	1070	Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba
Geyen	10000	Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba - Minoritenkloster -
Pütz	459	Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba
Braschoß	2174	Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba
Braschoß	2620	Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba
Braschoß	3359	Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba
Braschoß	3361	Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba
Braschoß	3364	Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba
Braschoß	3375	Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba
Braschoß	3377	Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba
Braschoß	3379	Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba
Geyen	1089	Stiftungsfonds der Kirche St. Kolumba

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Das Siegel des Pfarramtes der neuen Pfarrgemeinde lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Aposteln, Köln**

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Aposteln, Köln**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2010 ausschließliche Verwendung findet.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 20./21. März 2010 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Klaus-Peter Vosen bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten zum 01.01.2010 in Kraft.

Köln, den 26. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 5 Urkunde über die Neuordnung der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden St. Agnes, Köln, St. Kunibert, Köln, St. Ursula, Köln im Dekanat Köln-Mitte, Seelsorgebereich Köln-Innenstadt-Nord

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden St. Agnes, Köln, St. Kunibert, Köln, und St. Ursula, Köln, zusammengelegt, indem die Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde St. Kunibert, Köln, und die Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde St. Ursula, Köln, aufgehoben und die Pfarrgebiete der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden St. Agnes, Köln, zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei erhält den Namen St. Agnes, Köln. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden übergehen, ist die Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde St. Agnes, Köln mit Sitz 50760 Köln, Neusser Platz 18

2. Pfarrkirche und weitere Kirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Agnes“ geweihte Kirche. St. Kunibert, Köln, St. Ursula, Köln, und St. Gertrud, Köln, sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel.

Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Kunibert, Köln, und der Pfarrgemeinde St. Ursula, Köln, werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde St. Agnes, Köln, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der erweiterten Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde umfasst zusätzlich die Grenzen der aufgelösten Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Agnes, Köln, St. Kunibert, Köln, und St. Ursula, Köln, erstellen zum 31.12.2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechenkammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden St. Kunibert, Köln und St. Ursula, Köln, lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Agnes, Köln, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Agnes, Köln, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Agnes, Köln, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinden St. Kunibert, Köln, und St. Ursula, Köln, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Köln	50727	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Agnes
Köln	57092	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Agnes
Köln	57096	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Agnes
Nippes	18030	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Agnes
Köln	44346	Fabrikfonds der Kirche St. Ursula
Köln	57024	Fabrikfonds der Kirche St. Ursula
Lövenich	3686	Stiftungsfonds der Kirche St. Ursula
Rommerskirchen	802	Stiftungsfonds der Kirche St. Ursula
Köln	4093	Fabrikfonds der Kirche St. Kunibert

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Köln	57322	Fabrikfonds der Kirche St. Kunibert
Köln	57357	Fabrikfonds der Kirche St. Kunibert
Worringen	12510	Fabrikfonds der Kirche St. Kunibert
Nippes	17792	Stiftungsfonds der Kirche St. Kunibert
Worringen	11455	Stiftungsfonds der Kirche St. Kunibert
Hüchelhoven	23	Stiftungsfonds der Kirche St. Kunibert
Sinnersdorf	1331	Stiftungsfonds der Kirche St. Kunibert
Rommerskirchen	1709	Stiftungsfonds der Kirche St. Kunibert
Zons	1647 A	Stiftungsfonds der Kirche St. Kunibert
Brauweiler	2442	Stiftung von Meer
Köln	36649	Fabrikfonds der Kirche St. Gertrud

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Das Siegel des Pfarramtes der Katholischen Pfarrgemeinde lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Agnes, Köln**

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Agnes, Köln**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2010 ausschließliche Verwendung findet.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinden St. Kunibert, Köln, und St. Ursula, Köln, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2009.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für die Kirchenvorstände ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den 20./21. März 2010. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Der Kirchenvorstand St. Agnes, Köln, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinden St. Kunibert, Köln, und St. Ursula, Köln.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten zum 01.01.2010 in Kraft.

Köln, den 27. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 6 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden St. Dionysius, Köln-Longerich/Lindweiler, Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich im Dekanat Köln-Nippes, Seelorgebereich Longerich/Lindweiler

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden St. Dionysius, Köln-Longerich/Lindweiler und Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde „St. Dionysius“, Köln-Longerich/Lindweiler, mit Sitz Longericher Hauptstr. 62 a.

Mit Wirkung vom 31.12.2009 wird der Kirchengemeindeverband „Longerich/Lindweiler“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Dionysius“ geweihte Kirche *Longericher Hauptstr. 62 a, 50739 Köln*.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „Christ König“, Köln-Longerich, „St. Bernhard“, Köln-Longerich, „Zur Schmerzhaften Mutter“, Köln-Lindweiler.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde St. Dionysius in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht,

Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde St. Dionysius über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden belastenden Verbindlichkeiten. Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Dionysius, Köln-Longerich/Lindweiler überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

**5. Namensänderung des Fondsvermögens,
Grundbuchberichtigung**

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde St. Dionysius, Köln-Longerich/Lindweiler, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

<u>Grundbuch von</u>	<u>Blatt-Nr.</u>	<u>Lfd. Nr. des Grundstücks</u>	<u>Fondsbezeichnung</u>
Longerich	3182		Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	19735		Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	28431		Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	1301		Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	19665		Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	21352		Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	21809		Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	21810		Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	21811		Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	21812		Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	21813		Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	21814		Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	21815		Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	3183		Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	19504		Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius

<u>Grundbuch von</u>	<u>Blatt-Nr.</u>	<u>Lfd. Nr. des Grundstücks</u>	<u>Fondsbezeichnung</u>
Longerich	21084		Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	23186		Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	23187		Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	28429		Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	29340		Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	29341		Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	29342		Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	29343		Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	283	36-39, 41-49, 51-54, 56-62, 66-82, 85-89, 150-153, 6, 95, 104	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
Longerich	305	1, 60, 86, 123-141, 533, 534, 540, 541, 310-321, 323-326, 331-333, 115, 117, 203-205, 207, 212-214, 217, 219-222, 232-236, 238-247, 300-302, 531, 18-28, 52, 121, 143-157, 425-460, 532, 322, 327-330, 35, 289-293, 296-229, 372-391, 406-412, 521, 525-530, 159-173, 176-184, 187-198, 201, 209, 227-230, 251-158, 260, 262-269, 272-286,	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
			Vikariefonds der Pfarrkirche St. Dionysius
			Armenfonds der Pfarrkirche St. Dionysius
			Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Lfd. Nr. des Grundstücks	Fondsbezeichnung	Grundbuch von	Blatt-Nr.	Lfd. Nr. des Grundstücks	Fondsbezeichnung
Longerich	469	334-371, 413-242, 208, 303, 304, 306, 535-539, 542-552	Fabrikfonds der Kirche Christ König	Longerich	18942		Fabrikfonds der Kirche Christ König
		3, 4a, 21, 196, 199, 252-254, 257-261, 264-268, 294, 326-328, 331-336, 348-350, 355, 361, 362, 386, 388, 391, 408-438, 547-550, 455-462, 615-616, 518-543	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Dionysius	Longerich	7204		Pfarrfonds der Kirche Christ König
		19, 24-27, 34, 38, 55, 58, 61-63, 65, 66, 70, 72, 74-78, 81-84, 86-87, 91-98, 102, 106, 115-117, 212-214, 217-226, 228, 303-310, 312-320, 351, 353, 358, 363-365, 367, 356, 369-372, 376-380, 384, 385, 392-402, 546	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius	Longerich	21228		Pfarrfonds der Kirche Christ König
		448-454	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Dionysius	Longerich	28204		Fabrikfonds der Kirche St. Bernhard
		8, 153, 191, 192, 192, 200-206, 229-238, 240-251, 255, 256, 287-291, 293, 296-302, 321-324, 342-346, 439-447	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius				
		340, 341, 463-467	Armenfonds der Pfarrkirche St. Dionysius				
		113-118	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Dionysius				
		105-112	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius				
		1-104, 119-121	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius				
		Longerich	980				

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Dionysius, Köln-Longerich/Lindweiler**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Dionysius, Köln-Longerich/Lindweiler**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 20./21. März 2010 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Cornel Schmitz bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter werden mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Heinrich Baumanns, wohnhaft Alpenroder Weg 2d in 50767 Köln sowie Herr Dr. Walter Horstmann, wohnhaft Wilhelm-Leuschner Str. 10 in 50739 Köln bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 27. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 7 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden Seliger Papst Johannes XXIII., Köln, St. Briccius, Köln-Merkenich, Christi Verkündigung, Köln-Heimersdorf, Seelsorgebereich A im Dekanat Köln-Worringen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden Seliger Papst Johannes XXIII., Köln, St. Briccius, Köln-Merkenich, und Christi Verkündigung, Köln-Heimersdorf, zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die ehemalige Kirchengemeinde St. Johannes i. d. Neuen Stadt, Köln, trägt mit Urkunde vom 18.02.2009 den Namen Seliger Papst Johannes XXIII., Köln.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „Seliger Papst Johannes XXIII.“ Köln, mit Sitz in 50765 Köln-Chorweiler, Kopenhagener Str. 5.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Seliger Papst Johannes XXIII.“ geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Briccius“, Köln-Merkenich, und „Christi Verkündigung“, Köln-Heimersdorf.

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde Seliger Papst Johannes XXIII., Köln-Chorweiler, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die neue Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde Seliger Papst Johannes XXIII., Köln-Chorweiler, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersön-

lichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Seliger Papst Johannes XXIII., Köln-Chorweiler, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Lfd. Nr. des Grundstücks	Fondsbezeichnung
Longerich	2686		Fabrikfonds der Pfarrkirche Seliger Papst Johannes XXIII
Worringen	3849		Fabrikfonds der Kirche St. Briccius
Worringen	12721	5, 6, 7, 8	Fabrikfonds der Kirche St. Briccius
		1, 2, 3, 4	Vikariefonds der Kirche St. Briccius
Worringen	2093		Vikariefonds der Kirche St. Briccius
Worringen	396		Pfarrfonds der Kirche St. Briccius
Longerich	20918		Fabrikfonds der Kirche Christi Verkündigung

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
Seliger Papst Johannes XXIII., Köln**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
Seliger Papst Johannes XXIII., Köln**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 20./21. März 2010 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Heribert Meurer bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 24. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 8 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Pankratius, Köln-Worringen, St. Marien, Köln-Fühligen, St. Amandus, Köln-Rheinkassel, St. Johann Baptist, Köln-Thenhoven im Dekanat Köln-Worringen, Seelsorgebereich Am Worriinger Bruch

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Pankratius, Köln-Worringen, St. Marien, Köln-Fühligen, St. Amandus, Köln-Rheinkassel, und St. Johann Baptist, Köln-Thenhoven, zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Pankratius“ mit Sitz in Köln-Worringen, St. Tönnis-Str. 33.

Mit Wirkung vom 31.12.2009 wird der Kirchengemeindeverband „Am Worriinger Bruch“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Pankratius“ geweihte Kirche in der *St. Tönnis-Str. 33, 50769 Köln*.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Marien“, Köln-Fühligen, „St. Amandus“, Köln-Rheinkassel, und „St. Johann Baptist“, Köln-Thenhoven, „St. Katharina von Siena“, Köln-Blumenberg.

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Pankratius in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Pankratius überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Pankratius verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Worringen	1083	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	7964	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	11	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	12	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	13	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	14	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	15	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	21	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	22	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	23	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	24	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	25	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	16064	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	16065	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	16066	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	16067	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	16068	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Worringen	16069	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	16070	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	16071	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	16072	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	16073	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	16074	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	16075	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	16076	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	16077	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	10679	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	16080	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	16081	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	16082	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	16083	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	16084	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	16085	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	12676	Pfarr- und Vikariefonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	101	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	406	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	9408	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	10274	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	371	Küstereifonds der Pfarrkirche St. Pankratius
Worringen	12665	Fabrikfonds der Kirche St. Amandus
Kerpen	687	Pfarrfonds der Kirche St. Amandus
Worringen	4063	Pfarrfonds der Kirche St. Amandus
Eschweiler über Feld	339	Pfarr- und Fabrikfonds der Kirche St. Amandus
Worringen	3850	Küstereifonds der Kirche St. Amandus
Worringen	7944	Stiftungsfonds der Kirche St. Amandus
Worringen	11642	Fabrikfonds der Kirche St. Marien

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Worringen	395	Stiftungsfonds der Kirche St. Marien
Worringen	11660	Stiftungsfonds der Kirche St. Marien
Worringen	11685	Fabrikfonds der Kirche St. Johann Baptist
Worringen	783	Stiftungsfonds der Kirche St. Johann Baptist
Worringen	10955	Stiftungsfonds der Kirche St. Johann Baptist
Straberg	373	Stiftungsfonds der Kirche St. Johann Baptist
Sinnersdorf	6787	Stiftungsfonds der Kirche St. Johann Baptist

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Pankratius, Köln-Worringen**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Pankratius, Köln-Worringen**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 20./21. März 2010 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Stephan Weißkopf bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 9. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 9 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Antonius, Köln-Mülheim, St. Clemens und Liebfrauen, Köln-Mülheim, St. Mauritius, Köln-Buchheim/Buchforst im Dekanat Köln-Mülheim, Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Antonius, Köln-Mülheim, St. Clemens und Liebfrauen, Köln-Mülheim, und St. Mauritius, Köln-Buchheim/Buchforst zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Clemens und Mauritius“, Köln mit Sitz Elisabeth-Breuer-Str. 46, 51065 Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Elisabeth“ geweihte Kirche, Elisabeth-Breuer-Str. 46, 51065 Köln.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Antonius“, Köln-Mülheim, „St. Clemens“, Köln-Mülheim, „Liebfrauen“, Köln-Mülheim, „Herz Jesu“, Köln-Mülheim, „St. Mauritius“, Köln-Buchheim, „St. Petrus Canisius“, Köln-Buchforst, „St. Theresia“, Köln-Buchheim.

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Clemens und Mauritius, Köln, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die neue Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Clemens und Mauritius, Köln, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtsper-

sönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Clemens und Mauritius, Köln, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Mülheim	16017	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Elisabeth
Mülheim	14394	Fabrikfonds der Kirche St. Antonius
Mülheim	15611	Fabrikfonds der Kirche St. Antonius
Mülheim	15075	Sozial-Caritas-Fonds der Kirche St. Antonius
Mülheim	6242	Fabrikfonds der Kirche Liebfrauen
Mülheim	11855	Fabrikfonds der Kirche Liebfrauen
Mülheim	155	Fabrikfonds der Kirche Liebfrauen
Mülheim	14888	Fabrikfonds der Kirche Herz Jesu
Mülheim	9332	Fabrikfonds der Kirche St. Mauritius
Mülheim	15024	Fabrikfonds der Kirche St. Petrus Canisius
Mülheim	15005	Fabrikfonds der Kirche St. Theresia

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Clemens und Mauritius, Köln**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Clemens und Mauritius, Köln**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 20./21. März 2010 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Stefan Wagner bestimmt.

Als stellvertretende Vermögensverwalterin wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Frau Barbara Müller-Platz, Regentenstr. 60, 51063 Köln bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 24. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 10 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Nikolaus, Köln-Dünnwald, St. Joseph, Köln-Dünnwald, Zur Hl. Familie, Köln-Höhenhaus, St. Johann Baptist, Köln-Höhenhaus, St. Hedwig, Köln-Höhenhaus im Dekanat Köln-Dünnwald, Seelsorgebereich Dünnwald/Höhenhaus

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Nikolaus, Köln-Dünnwald, St. Joseph, Köln-Dünnwald, Zur Hl. Familie, Köln-Höhenhaus, St. Johann Baptist, Köln-Höhenhaus, St. Hedwig, Köln-Höhenhaus, zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „Heilige Familie, Köln“ mit Sitz Am Rosenmaar 1, 51061 Köln.

Mit Wirkung vom 31.12.2009 wird der Kirchengemeindeverband Dünnwald/Höhenhaus aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Zur Heiligen Familie“ geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Nikolaus“, Köln-Dünnwald, „St. Joseph“, Köln-Dünnwald, „St. Johann Baptist“, Köln-Höhenhaus, und „St. Hedwig“, Köln-Höhenhaus.

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde Heilige Familie, Köln, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen.

Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die neue Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde Heilige Familie, Köln, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Heilige Familie, Köln, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Dünnwald	8867	Fabrikfonds der Pfarrkirche Zur Heiligen Familie
Dünnwald	9356	Fabrikfonds der Kirche St. Nikolaus
Dünnwald	4962	Fabrikfonds der Kirche St. Joseph
Dünnwald	3730	Fabrikfonds der Kirche St. Johann Baptist
Dünnwald	4910	Fabrikfonds der Kirche St. Hedwig

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
Heilige Familie, Köln**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
Heilige Familie, Köln**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 20./21. März 2010 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pater Ralf Winterberg TC bestimmt.

Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Wilhelm Breuer, Marie-Jucharz-Str. 2, 51061 Köln bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 24. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 11 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Dellbrück/Holweide**1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Dellbrück/Holweide**

Mit Wirkung vom 01.01.2010 errichte ich nach vorliegendem Beschluss der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den Kirchengemeindeverband Dellbrück/Holweide mit den Kirchengemeinden St. Joseph und St. Norbert, Köln-Dellbrück und St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln-Holweide.

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

„Katholischer Kirchengemeindeverband
Dellbrück/Holweide“

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Dellbrück/Holweide“ Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Köln-Holweide.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2010, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

4. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist

die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes einzuberufen.

Köln, den 13. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 12 Urkunde über die Neuordnung der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden Christus König, Köln-Porz-Wahnheide, St. Mariä Himmelfahrt, Köln-Porz-Grengel, St. Margareta, Köln-Porz-Libur, St. Bartholomäus, Köln-Porz-Urbach, St. Ägidius, Köln-Porz-Wahn im Dekanat Köln-Porz, Seelsorgebereich Porz – An der Wahner Heide**1. Aufhebung und Rechtsnachfolge**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden Christus König, Köln-Porz-Wahnheide, St. Mariä Himmelfahrt, Köln-Porz-Grengel, St. Margareta, Köln-Porz-Libur, St. Bartholomäus, Köln-Porz-Urbach, St. Ägidius, Köln-Porz-Wahn, zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „Christus König, Köln-Porz“, Frankfurter Str. 522 a, 51145 Köln.

Mit Wirkung vom 31.12.2009 wird der Kirchengemeindeverband „Porz – An der Wahner Heide“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Bartholomäus“ geweihte Kirche, Frankfurter Str. 522 a, 51145 Köln.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „Christus König“, Köln-Porz-Wahnheide, „St. Mariä Himmelfahrt“, Köln-Porz-Grengel, „St. Margaretha“, Köln-Porz-Libur, „St. Aegidius“, Köln-Porz-Wahn.

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde Christus König, Köln-Porz in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die neue Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für

die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde Christus König, Köln-Porz, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christus König, Köln-Porz, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Elsdorf	79	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus
Urbach	1584	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus
Urbach	10770	Küstereifonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus
Eil	2628	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus
Elsdorf	2519	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus
Urbach	2309	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus
Urbach	10753	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus
Braschoß	2052	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus
Braschoß	2737	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus
Braschoß	2738	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus
Braschoß	3100	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus
Braschoß	3117	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus
Braschoß	3384	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus
Wahn	3499	Fabrikfonds der Kirche Christus König
Wahn	4251	Fabrikfonds der Kirche Christus König
Wahn	4253	Fabrikfonds der Kirche Christus König
Wahn	4830	Fabrikfonds der Kirche Christus König
Wahn	4684	Küstereifonds der Kirche Christus König
Wahn	4685	Küstereifonds der Kirche Christus König

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Wahn	4686	Küstereifonds der Kirche Christus König
Wahn	4687	Küstereifonds der Kirche Christus König
Wahn	4688	Küstereifonds der Kirche Christus König
Wahn	4689	Küstereifonds der Kirche Christus König
Wahn	4690	Küstereifonds der Kirche Christus König
Wahn	5004	Pfarrfonds der Kirche Christus König
Wahn	5005	Pfarrfonds der Kirche Christus König
Wahn	5006	Pfarrfonds der Kirche Christus König
Wahn	5007	Pfarrfonds der Kirche Christus König
Wahn	5057	Pfarrfonds der Kirche Christus König
Wahn	5058	Pfarrfonds der Kirche Christus König
Wahn	5059	Pfarrfonds der Kirche Christus König
Wahn	5060	Pfarrfonds der Kirche Christus König
Wahn	5061	Pfarrfonds der Kirche Christus König
Wahn	5062	Pfarrfonds der Kirche Christus König
Wahn	5063	Pfarrfonds der Kirche Christus König
Wahn	5064	Pfarrfonds der Kirche Christus König
Wahn	5065	Pfarrfonds der Kirche Christus König
Urbach	7757	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt
Libur	105	Fabrikfonds der Kirche St. Margareta
Libur	274	Fabrikfonds der Kirche St. Margareta
Libur	730	Fabrikfonds der Kirche St. Margareta
Schwirzheim	535	Fabrikfonds der Kirche St. Margareta
Libur	778	Pfarrfonds der Kirche St. Margareta
Schwirzheim	650	Pfarrfonds der Kirche St. Margareta
Libur	692	Stiftungsfonds der Kirche St. Margareta
Libur	744	Studienstiftung-Fonds der Kirche St. Margareta
Lülsdorf	3856	Studienstiftung-Fonds der Kirche St. Margareta
Wahn	1191	Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	168	Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	384	Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung	Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Wahn	3122	Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	5031	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	3701	Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	5032	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4755	Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	5033	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5044	Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	5034	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5045	Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	5035	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5046	Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	5036	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5047	Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	5037	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5048	Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	5038	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5049	Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	5039	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5050	Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	5040	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5051	Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	277	Messstiftungsfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5052	Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius	Spich	708	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5053	Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	2500	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5054	Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	2797	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Libur	144	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	3060	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4374	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	3121	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4813	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	3125	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4892	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	3129	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5008	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	3787	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5019	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	4683	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5020	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	4702	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5021	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	4703	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5022	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	4704	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5023	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	4705	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5024	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	4706	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5025	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	4707	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5026	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	4708	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5027	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	4709	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5028	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	4710	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5029	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	4711	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	5030	Küstereifonds der Kirche St. Aegidius	Wahn	4712	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Wahn	4713	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4714	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4715	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4716	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4717	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4718	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4719	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4720	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4721	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4722	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4723	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4724	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4725	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4726	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4727	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4729	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4730	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4731	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4732	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4733	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4734	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4735	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4736	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4737	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4738	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4739	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4740	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4741	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4743	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4744	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4745	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Wahn	4746	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4747	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4748	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4749	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4750	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4751	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4752	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4753	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius
Wahn	4754	Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
Christus König, Köln-Porz**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
Christus König, Köln-Porz**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 20./21. März 2010 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Karl-Heinz Wahlen bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 24. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 13 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Porzer Rheinkirchen**1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Porzer Rheinkirchen**

Mit Wirkung vom 01.01.2010 errichte ich nach vorliegenden Beschlüssen der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den Kirchengemeindeverband Porzer Rheinkirchen mit den Kirchengemeinden St. Josef, Köln-Porz, St. Laurentius, Köln-Porz-Ensen, St. Clemens, Köln-Porz-Langel, St. Mariä Geburt, Köln-Porz-Zündorf.

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

**„Katholischer Kirchengemeindeverband
Porzer Rheinkirchen“**

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift **„Katholischer Kirchengemeindeverband Porzer Rheinkirchen“** Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Köln-Porz.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2010, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

4. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes einzuberufen.

Köln, den 13. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 14 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Franziskus-Xaverius, Düsseldorf-Mörsenbroich, St. Joseph, Düsseldorf-Rath, Zum Heiligen Kreuz, Düsseldorf-Rath sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Mörsenbroich/Rath im Dekanat Düsseldorf Ost, Seelsorgebereich Mörsenbroich/Rath

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

**St. Franziskus-Xaverius,
Düsseldorf**

mit Sitz Mörsenbroicher Weg 4, Düsseldorf (Mörsenbroich). Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Mörsenbroich/

Rath, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2009 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Franziskus-Xaverius“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Joseph“ und „Zum Heiligen Kreuz“.

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondszusatz
Mörsenbroich	524	Fabrikfonds der Pfarrkirche Franziskus Xaverius
Mörsenbroich	542	Fabrikfonds der Pfarrkirche Franziskus Xaverius
Rath	1634A	Fabrikfonds der Kirche St. Joseph
Rath	11061	Fabrikfonds der Kirche St. Joseph
Rath	4351	Fabrikfonds der Kirche Zum Heiligen Kreuz

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der

Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Franziskus-Xaverius, Düsseldorf**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Franziskus-Xaverius, Düsseldorf**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den 20./21. März 2010 festgelegt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Pfarrer Thomas Selg bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 15. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 15 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Linksrheinisches Düsseldorf

Die katholischen Kirchengemeinden, St. Benediktus, Düsseldorf-Heerd/Lörick, St. Antonius, Düsseldorf-Ober- und Niederkassel bilden den Katholischen Kirchengemeindeverband Linksrheinisches Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Mitte/ Heerd

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Linksrheinisches Düsseldorf“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Düsseldorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Linksrheinisches Düsseldorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (Amtsblatt 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in den Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied des Pfarrgemeinderates wird von diesem

als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2010 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 3. Dezember 2009

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Gemeindeverbandes Linksrheinisches Düsseldorf, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Benediktus in Düsseldorf-Heerd/ Lörick, St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 21. Sept. 2009
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
(Schoel)

Nr. 16 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph, Wuppertal-Elberfeld, St. Laurentius, Wuppertal-Elberfeld, St. Marien, Wuppertal-Elberfeld, St. Suitbertus, Wuppertal-Elberfeld, sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Elberfeld-Mitte im Stadtdekanat Wuppertal, Seelsorgebereich Elberfeld-Mitte

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Joseph, Wuppertal - Elberfeld, St. Laurentius, Wuppertal - Elberfeld, St. Marien, Wuppertal - Elberfeld und St. Suitbertus, Wuppertal - Elberfeld, zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde:

„St. Laurentius, Wuppertal- Elberfeld“.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Elberfeld - Mitte, der hier-

mit ebenfalls zum 31.12.2009 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Laurentius“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Joseph“, „St. Suitbertus“ und „St. Marien“.

Die Kirchenbücher der Kirchengemeinden St. Joseph, Wuppertal – Elberfeld, St. Laurentius, Wuppertal-Elberfeld, St. Marien, Wuppertal – Elberfeld und St. Suitbertus, Wuppertal - Elberfeld werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde St. Laurentius in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Laurentius, Wuppertal - Elberfeld überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Laurentius, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondszusatz
Elberfeld	3802	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Laurentius
Elberfeld	6186	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Laurentius

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondszusatz
Elberfeld	9471	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Laurentius
Elberfeld	16427	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Laurentius
Elberfeld	111	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Laurentius
Elberfeld	14693	Fabrikfonds der Kirche St. Joseph
Elberfeld	16267	Fabrikfonds der Kirche St. Marien
Elberfeld	47325	Fabrikfonds der Kirche St. Marien
Elberfeld	4618	Fabrikfonds der Kirche St. Suitbertus
Elberfeld	16169	Fabrikfonds der Kirche St. Suitbertus

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Laurentius, Wuppertal - Elberfeld**

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Laurentius, Wuppertal - Elberfeld**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit festgelegt auf den 20./21.03.2010. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Stadtdechant Dr. Bruno Kurth bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Helmut Steinwegs, Schwanenstrasse 17, 42103 Wuppertal, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 3. Dezember 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph in Wuppertal-Elberfeld, St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld, St. Marien in Wuppertal-Elberfeld und

St. Suitbertus in Wuppertal-Elberfeld, sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Elberfeld-Mitte, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 10. November 2009
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
(Schöel)

Nr. 17 **Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Steinbüchel zum 31.07.2010 und die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Leverkusen – Rund um die Gezelinquelle zum 01.01.2010 und dessen Namensänderung**

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Leverkusen – Rund um die Gezelinquelle

Mit Wirkung vom 01.01.2010 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband Leverkusen – Rund um die Gezelinquelle mit den Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer, Alkenrath, St. Joseph, Manfort, St. Albertus Magnus, Schlebusch, St. Andreas, Schlebusch, und St. Thomas Morus, Schlebusch

um die Kirchengemeinden
**St. Matthias, Fettehenne
St. Nikolaus, Steinbüchel
St. Franziskus, Steinbüchel**

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

**„Katholischer Kirchengemeindeverband
Leverkusen Südost“**

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „**Katholischer Kirchengemeindeverband Leverkusen Südost**“ Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Leverkusen, An St. Andreas 5.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Steinbüchel

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Steinbüchel zum 31.07.2010 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes Steinbüchel zum 01.01.2010 auf den Kirchengemeindeverband Leverkusen Südost über, mit Ausnahme der Trägerschaft der Kath. Tageseinrichtung für Kinder St. Franziskus. Sie geht zum 01.08.2010 auf den Kirchengemeindeverband Leverkusen Südost über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2010, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes einzuberufen.

Köln, den 12. Oktober 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Steinbüchel sowie die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Leverkusen – Rund um die Gezelinquelle mit den Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer, Alkenrath, St. Joseph, Manfort, St. Albertus Magnus, Schlebusch, St. Andreas, Schlebusch, St. Thomas Morus, Schlebusch, um die Kirchengemeinden St. Matthias, Fettehenne, St. Nikolaus, Steinbüchel, St. Franziskus, Steinbüchel, und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Leverkusen Südost werden hiermit gem. §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

28.10.2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Dzieia

Nr. 18 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Remigius, Leverkusen-Opladen, St. Michael, Leverkusen-Opladen, St. Elisabeth, Leverkusen-Opladen, Heilige Dreikönige, Leverkusen-Bergisch Neukirchen, St. Engelbert, Leverkusen-Pattscheid im Dekanat Leverkusen, Seelsorgebereich Opladen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Remigius, Opladen, St. Michael, Opladen, St. Elisabeth, Opladen, Heilige Drei Könige, Bergisch Neukirchen, und St. Engelbert, Pattscheid, zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „**St. Remigius, Leverkusen-Opladen**“ mit Sitz in 51379 Leverkusen-Opladen, An St. Remigius 7.

Mit Wirkung vom 31.12.2009 wird der Kirchengemeindeverband „Opladen“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Remigius“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels St. Michael, Opladen, St. Elisabeth, Opladen, Heilige Drei Könige, Bergisch Neukirchen, und St. Engelbert, Pattscheid.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Remigius, Leverkusen-Opladen, in Verwahrung genommen. Ab dem

01.01.2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Remigius, Leverkusen-Opladen, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten. Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Remigius, Leverkusen-Opladen, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Remigius, Leverkusen-Opladen, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Opladen	1201	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Remigius
Opladen	1455	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Remigius
Opladen	243	Marianumfonds der Pfarrkirche St. Remigius
Opladen	1194	Krankenhausfonds der Pfarrkirche St. Remigius
Opladen	2061	Fabrikfonds der Kirche St. Michael
Opladen	2081	Fabrikfonds der Kirche St. Elisabeth
Neukirchen	1313	Fabrikfonds der Kirche Heilige Drei Könige
Neukirchen	812	Fabrikfonds der Kirche St. Engelbert

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der

Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Remigius, Leverkusen-Opladen**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Remigius, Leverkusen-Opladen**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 20./21. März 2010 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Teller bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 04. Dezember 2009

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 19 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bonn-Nord/Rheinaue und dessen Namensänderung

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bonn-Nord/Rheinaue

Mit Wirkung vom 01.01.2010 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Bonn-Nord/Rheinaue“ mit den Kirchengemeinden:

**St. Hedwig, Bonn
St. Aegidius, Bonn-Buschdorf
St. Bernhard RP, Bonn-Auerberg
St. Margareta, Bonn-Grau-Rheindorf**

um die Kirchengemeinden:
**St. Paulus, Bonn-Tannenbusch
St. Laurentius, Bonn-Lessenich
St. Antonius RP, Bonn-Dransdorf
St. Thomas Morus RP, Bonn-Tannenbusch**

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

**„Katholischer Kirchengemeindeverband
Im Bonner Nordwesten“.**

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „**Katholischer Kirchengemeindeverband Im Bonner Nordwesten**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Bonn.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2010, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Im Bonner Nordwesten einzuberufen.

Köln, den 15. Oktober 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bonn Nord/Rheinaue um die Kirchengemeinden St. Paulus, Bonn-Tannenbusch, St. Laurentius, Bonn-Lessenich, St. Antonius RP, Bonn-Dransdorf, St. Thomas Morus RP, Bonn-Tannenbusch und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Im Bonner Nordwesten werden hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

12. November 2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Dzieia)

Nr. 20 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden Christi Auferstehung, Bonn-Röttgen, St. Maria Magdalena, Bonn-Endenich im Dekanat Bonn-Nord, Seelsorgebereich Bonn – Unter dem Kreuzberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbaren Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden Christi Auferstehung, Bonn-Röttgen und St. Maria Magdalena, Bonn-Endenich, zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung“ mit Sitz in Bonn.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den

Titel „St. Maria Magdalena“ geweihte Kirche in der Alfred-Bucherer-Straße, Bonn (Endenich).

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels Christi Auferstehung, Herzogsfreudenberg, Bonn-Röttgen; St. Hubertus-Kapelle, Hubertusstraße, Bonn-Ückesdorf; St. Venantius, Reichsstrasse, Bonn-Röttgen; Kreuzbergkirche, Stationsweg, Bonn; St. Michael, Rheinbacher Straße, Bonn und St. Peter, Uhlgasse, Bonn-Lengsdorf.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens,

Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Endenich	352	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena
Endenich	512	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena
Endenich	3379	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Endenich	388	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena
Ippendorf	1990	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena
Endenich	3486	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena
Lengsdorf	4662	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena
Poppelsdorf	10549	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena
Endenich	3671	Küstereifonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena
Endenich	661	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena
Witterschlick	2129	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena
Endenich	3458	Fabrikfonds der Kirche St. Michael
Lengsdorf	5059	Fabrikfonds der Kirche St. Michael
Lengsdorf	10037	Fabrikfonds der Kirche St. Peter
Lengsdorf	264	Pfarrfonds der Kirche St. Peter
Kardorf-Hemmerich Röttgen	1081	Pfarrfonds der Kirche St. Peter
Röttgen	1701	Stiftungsfonds der Kirche St. Peter
Ippendorf	1942	Stiftungsfonds der Kirche St. Peter
Lengsdorf	4668	Stiftungsfonds der Kirche St. Peter
Lengsdorf	4672	Stiftungsfonds der Kirche St. Peter
Röttgen	2166	Fabrikfonds der Kirche Christi Auferstehung
Lengsdorf	2270	Fabrikfonds der Kirche Christi Auferstehung
Röttgen	1846	Fabrikfonds der St. Hubertus-Kapelle
Röttgen	2165	Fabrikfonds der St. Hubertus-Kapelle
Röttgen	470	Fabrikfonds der St. Hubertus-Kapelle
Lengsdorf	5090	Fabrikfonds der St. Hubertus-Kapelle

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung, Bonn**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:
**Katholisches Pfarramt
St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung, Bonn**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 20./21. März 2010 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Adelkamp bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 26. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 21 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Augustinus, Bonn-Duisdorf, St. Rochus, Bonn-Duisdorf im Dekanat Bonn-Nord, Seelsorgebereich Bonn-Duisdorf/Brüser Berg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Augustinus, Bonn-Duisdorf und St. Rochus, Bonn-Duisdorf, zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Rochus und Augustinus“ mit Sitz in Bonn-Duisdorf.

Mit Wirkung vom 31.12.2009 wird der Kirchengemeindeverband „Bonn-Duisdorf/Brüser Berg“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Rochus“ geweihte Kirche in der Rochusstraße, Bonn-Duisdorf.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels St. Augustinus, Gottfried-Kinkel-Straße, Bonn-Duisdorf und St. Edith Stein, Borsigallee, Bonn-Brüser Berg.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens). Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Duisdorf	695	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Rochus
Duisdorf	431	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Rochus
Duisdorf	4791	Stiftungs-/Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Rochus
Duisdorf	7025	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Rochus
Duisdorf	6751	Fabrikfonds der Kirche St. Augustinus

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Rochus und Augustinus,
Bonn-Duisdorf**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Rochus und Augustinus,
Bonn-Duisdorf**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 20./21. März 2010 festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Bergenthal bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 13. Oktober 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 22 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Am Ennert

Die katholischen Kirchengemeinden St. Antonius RP, Bonn-Holtdorf, St. Adelheid, Bonn-Pützchen, Christ König RP, Bonn-Holzlar bilden den Katholischen Kirchengemeindeverband Am Ennert im Dekanat Bonn-Beuel.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Am Ennert“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Bonn-Beuel. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Am Ennert, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)

- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (Amtsblatt 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in den Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied des Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2010 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei

der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 15. Oktober 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Am Ennert durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius RP, Bonn-Holtdorf, St. Adelheid, Bonn-Pützchen, Christ König RP, Bonn-Holzlar wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

12. November 2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Dzieia)

Nr. 23 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Marien, Bonn, St. Johann Baptist und Petrus, Bonn, St. Joseph, Bonn im Dekanat Bonn-Mitte/Süd, Seelsorgebereich Bonn-Mitte

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Marien, Bonn, St. Johann Baptist und Petrus, Bonn und St. Joseph, Bonn, zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Petrus“ mit Sitz in Bonn.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Johann Baptist und Petrus“ geweihte Kirche in der Kasernenstraße, Bonn. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels St. Marien, Heerstraße, Bonn; St. Joseph, Kaiser-Karl-Ring, Bonn; St. Franziskus, Adolfstraße/Ecke Georgstraße, Bonn; St. Helena, Bornheimer Straße, Bonn. Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Petrus in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde St. Petrus, Bonn.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Petrus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Petrus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Petrus verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Bonn	20450	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Bonn	20634	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Bonn	20684	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Bonn	20688	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Bonn	20735	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Bonn	21205	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Kessenich	328	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Kessenich	2117	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Merl	668	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Meckenheim	4682	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Bonn	2583	Fabrikfonds der Kirche St. Marien
Bonn	20025	Fabrikfonds der Kirche St. Franziskus
Bonn	8490	Fabrikfonds der Kirche St. Helena
Bonn	15127	Fabrikfonds der Kirche St. Joseph
Bonn	21589	Fabrikfonds der Kirche St. Joseph

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Petrus, Bonn**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Petrus, Bonn**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 20./21. März 2010 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Blanke bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 18. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 24 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Büttgen und dessen Namensänderung**1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Büttgen**

Mit Wirkung vom 01.01.2010 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Büttgen“ mit den Kirchengemeinden

**St. Aldegundis, Kaarst-Büttgen
Sieben Schmerzen Mariens, Kaarst- Holzbüttgen
St. Antonius, Kaarst-Vorst**

um die Kirchengemeinde:
St. Martinus, Kaarst

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

**„Katholischer Kirchengemeindeverband
Kaarst/Büttgen“.**

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „**Katholischer Kirchengemeindeverband Kaarst/Büttgen**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Kaarst.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2010, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Kaarst/Büttgen einzu-berufen.

Köln, den 9. Dezember 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 25 Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Neuss - Mitte

Die katholischen Kirchengemeinden St. Marien, Marienkirchplatz 28-30, 41460 Neuss, H. Dreikönige, Jülicher Str. 63, 41464 Neuss, St. Pius X., St. Piuskirchplatz 5, 41464 Neuss St. Quirin, Freithof 7, 41460 Neuss bilden den Katholischen Kirchengemeindeverband Neuss Mitte im Dekanat Neuss / Kaarst

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Neuss Mitte“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Neuss Mitte, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim Dienstwohnung,...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Pfarrgemeinderat bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchengemeindevorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchengemeindevorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchengemeindevorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (Amtsblatt 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in den Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-) Vorstandsmitglied des Pfarrgemeinderates wird von diesem als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer

Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 3. Dezember 2009

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Gemeindeverbandes Neuss Mitte, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Marien in Neuss, Hl. Dreikönige in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirin in Neuss, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 10. Sept. 2009

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
(Schöel)

Nr. 26 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Norf/Rosellen und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Hoisten/Weckhoven

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Norf/Rosellen
Mit Wirkung vom 01.01.2010 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchengemeindevorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Norf/Rosellen“ mit den Kirchengemeinden

St. Andreas, Neuss-Norf,
St. Peter, Neuss-Rosellen

um die Kirchengemeinden:
St. Paulus, Neuss-Weckhoven
St. Peter, Neuss-Hoisten

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:
„Katholischer Kirchengemeindeverband
Neusser Süden“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Neusser Süden, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Neuss.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Hoisten/Weckhoven

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchengemeindevorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Hoisten/Weckhoven zum 31.12.2009 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Hoisten/Weckhoven auf den Kirchengemeindeverband Neusser Süden über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem

01.01.2010, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Neusser Süden einzuberufen.

Köln, den 3. Dezember 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Norf/Rosellen um die Kirchengemeinden St. Paulus in Neuss-Weckhoven und St. Peter in Neuss-Hoisten und dessen neue Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Neusser Süden“ sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Hoisten/Weckhoven, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 10. Sept. 2009

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
(Schoel)

Nr. 27 Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Süd zum 31.12.2009 sowie die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-West zum 01.01.2010 und dessen Namensänderung

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-West

Mit Wirkung vom 01.01.2010 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband Kerpen-West mit den Kirchengemeinden St. Kunibert, Blatzheim, St. Michael, Buir, und St. Albanus und Leonardus, Manheim,

um die Kirchengemeinden
St. Rochus, Balkhausen
St. Joseph, Brüggen
St. Martinus, Kerpen
St. Quirinus, Mödrath

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

„Katholischer Kirchengemeindeverband
Kerpen-Südwest“

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Kerpen-Südwest“ Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist 50171 Kerpen, Stiftsstr. 6.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Süd

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Kerpen-Süd zum 31.12.2009 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Süd auf den Kirchengemeindeverband Kerpen-Südwest über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2010, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes einzuberufen.

Köln, den 30. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 28 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Horrem und dessen Namensänderung

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Horrem

Mit Wirkung vom 01.01.2010 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband Kerpen-Horrem mit den Kirchengemeinden Christus König, Horrem, St. Cyriacus, Götzenkirchen, und Heilig Geist, Neu-Bottenbroich,

um die Kirchengemeinde
St. Maria Königin, Sindorf

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

„Katholischer Kirchengemeindeverband
Horrem/Sindorf“

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Horrem/Sindorf“ Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist 50170 Kerpen-Sindorf, Kerpener Str. 36.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2010, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

4. **Einberufung der Verbandsvertreterversammlung**
Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes einzuberufen.

Köln, den 09. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Horrem mit den Kirchengemeinden Christus König, Horrem, St. Cyriakus, Götzenkirchen, Heilig Geist, Neu-Bottenbroich, um die Kirchengemeinde St. Maria Königin, Sindorf, und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Horrem/Sindorf wird hiermit gem. §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

25. November 2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Dzieia

Nr. 29 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Kilian, Erfstadt-Lechenich, St. Clemens, Erfstadt-Herrig im Dekanat Erfstadt, Seelsorgebereich A

1. **Aufhebung und Rechtsnachfolge**
Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Kirchengemeinde St. Kilian, Lechenich, und die Kirchengemeinde St. Clemens, Herrig, zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Clemens, Herrig, aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Kilian, Lechenich, zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei erhält den Namen

St. Kilian, Erfstadt-Lechenich/Herrig.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeinde übergehen, ist die Kirchengemeinde St. Kilian, Erfstadt-Lechenich/Herrig mit Sitz in 50374 Erfstadt-Lechenich, Schlossstr. 3.

2. **Pfarrkirche und weitere Kirche, Führung der Kirchenbücher**
Die Pfarrkirche der erweiterten Kirchengemeinde St. Kilian, Erfstadt-Lechenich/Herrig, ist die auf den Titel „St. Kilian, Lechenich“ geweihte Kirche. St. Clemens ist unter Beibehaltung ihres Kirchentitels weitere Kirche der erweiterten Pfarrei.
Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Clemens, Herrig, werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Kilian, Erfstadt-Lechenich/Herrig, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrgemeinde St. Kilian, Erfstadt-Lechenich/Herrig.
3. **Gemeindegebiet**
Die Grenze der erweiterten Kirchengemeinde umfasst das Gebiet der beiden genannten Kirchengemeinden.

4. **Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge**
1. Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
 2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Kilian, Erfstadt-Lechenich/Herrig über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
 3. Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Kilian, Erfstadt-Lechenich/Herrig, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. **Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung**
1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Kilian, Erfstadt-Lechenich/Herrig, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
 2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Clemens, Herrig, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

<u>Grundbuch von</u>	<u>Blatt-Nr.</u>	<u>Lfd. Nr. des Grundstücks</u>	<u>Fondsbezeichnung</u>
Lechenich	4330	4, 6, 8, 10, 11	Fabrikfonds der Kirche St. Clemens
Lechenich	4330	7, 13	Pfarrfonds der Kirche St. Clemens
Lechenich	4330	1, 2, 3	Stiftungsfonds der Kirche St. Clemens
Pingsheim	219		Pfarrfonds der Kirche St. Clemens
Lechenich	742		Stiftungsfonds der Kirche St. Clemens

6. **Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter**
Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Kilian, Erftstadt-Lechenich/Herrig**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Kilian, Erftstadt-Lechenich/Herrig**

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Clemens Herrig, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2009.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für die Kirchenvorstände im November 2009 ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den 20./21. März 2010. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Der Kirchenvorstand St. Kilian, Erftstadt-Lechenich, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Clemens, Herrig.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 23. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 30 Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Nord zum 31.12.2009 sowie die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Lechenich/Ahrem/Herrig zum 01.01.2010 und dessen Namensänderung

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Lechenich/Ahrem/Herrig

Mit Wirkung vom 01.01.2010 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband Lechenich/Ahrem/Herrig mit den Kirchengemeinden St. Kilian, Lechenich, St. Clemens, Herrig, und St. Johannes Baptist, Ahrem,

um die Kirchengemeinden
**St. Remigius, Dirmerzheim
St. Kunibert, Gymnich**

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

**„Katholischer Kirchengemeindeverband
Rotbach/Erftaue“**

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Rotbach/Erftaue Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist 50374 Erftstadt, Schlossstr. 3.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Nord

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Erftstadt-Nord zum 31.12.2009 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Nord für den Bereich der Kirchengemeinden St. Remigius, Dirmerzheim, und St. Kunibert, Gymnich, auf den Kirchengemeindeverband Rotbach/Erftaue über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2010, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes einzuberufen.

Köln, den 09. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Nord und die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Lechenich/Ahrem/Herrig mit den Kirchengemeinden St. Kilian, Lechenich, St. Clemens, Herrig, St. Johannes Baptist, Ahrem, um die Kirchengemeinden St. Remigius, Dirmerzheim, St. Kunibert, Gymnich, und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Rotbach/Erftaue werden hiermit gem. §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

25. November 2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Dzieia

Nr. 31 Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Nord und die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Ville

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Ville

Mit Wirkung vom 01.01.2010 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband Erftstadt-Ville mit den Kirchengemeinden St. Michael, Blessem, St. Lambertus, Bliesheim, St. Alban, Liblar, und St. Barbara, Liblar,

um die Kirchengemeinden
**St. Martinus, Kierdorf
St. Joseph, Köttingen**

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

„**Katholischer Kirchengemeindeverband
Erfstadt-Ville**“

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „**Katholischer Kirchengemeindeverband Erfstadt-Ville**“ Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist 50374 Erfstadt, Roncallistr. 14.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erfstadt-Nord

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Erfstadt-Nord zum 31.12.2009 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Erfstadt-Nord für den Bereich der Kirchengemeinden St. Martinus, Kierdorf, und St. Joseph, Köttingen, auf den Kirchengemeindeverband Erfstadt-Ville über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2010, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes einzuberufen.

Köln, den 19. Oktober 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 32 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Pantaleon, Brühl-Badorf, St. Pantaleon, Brühl-Pingsdorf, St. Severin, Brühl-Schwadorf im Dekanat Brühl, Seelsorgebereich Brühl

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Pantaleon, Badorf, St. Pantaleon, Pingsdorf, und St. Severin, Schwadorf, zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „**St. Pantaleon und St. Severin, Brühl**“ mit Sitz in 50321 Brühl-Badorf, Badorfer Str. 117. Mit Wirkung vom 31.12.2009 wird der Kirchengemeindeverband „Brühler-Süden“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Pantaleon, Badorf“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Pantaleon, Pingsdorf, und St. Severin, Schwadorf.“

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Pantaleon und St. Severin, Brühl, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Pantaleon und St. Severin, Brühl, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Pantaleon und St. Severin, Brühl, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Pantaleon und St. Severin, Brühl, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Badorf	1756	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Pantaleon, Badorf
Badorf	2740	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pantaleon, Badorf
Badorf	2790	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pantaleon, Badorf
Badorf	3943	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pantaleon, Badorf
Badorf	2766	Küstereifonds der Pfarrkirche St. Pantaleon, Badorf
Badorf	2675	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Pantaleon, Badorf
Badorf	2620	Fabrikfonds der Kirche St. Pantaleon, Pingsdorf

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Brühl	3796	Fabrikfonds der Kirche St. Pantaleon, Pingsdorf
Badorf	1973	Pfarrfonds der Kirche St. Pantaleon, Pingsdorf
Brühl	3471	Pfarrfonds der Kirche St. Pantaleon, Pingsdorf
Badorf	2621	Stiftungsfonds der Kirche St. Pantaleon, Pingsdorf
Schwadorf	595	Fabrikfonds der Kirche St. Severin
Brühl	3167	Pfarrfonds der Kirche St. Severin
Schwadorf	308	Stiftungsfonds der Kirche St. Severin
Brühl	1540	Stiftungsfonds der Kirche St. Severin
Freilingen	104	Stiftungsfonds der Kirche St. Severin

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Pantaleon und St. Severin, Brühl**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Pantaleon und St. Severin, Brühl**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 20./21. März 2010 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Thull bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 04. Dezember 2009

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 33 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Maria Hilf, Brühl-Heide, St. Servatius, Brühl-Kierberg, St. Matthäus, Brühl-Vochem im Dekanat Brühl, Seelsorgebereich Brühl

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden Maria Hilf, Heide, St. Servatius, Kierberg, und St. Matthäus, Vochem, zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Matthäus, Brühl“ mit Sitz in 50321 Brühl-Vochem, Hauptstr. 29.

Mit Wirkung vom 31.12.2009 wird der Kirchengemeindeverband „Brühl-Ville“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Matthäus“ geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels St. Servatius, Kierberg, und Maria Hilf, Heide.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Matthäus, Brühl, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Matthäus, Brühl, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Matthäus, Brühl, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St.

Matthäus, Brühl, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Vochem	1708	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Matthäus
Vochem	870	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Matthäus
Rondorf-Land	24414	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Matthäus
Vochem	1356	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Matthäus
Vochem	239	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Matthäus
Fischenich	1158	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Matthäus
Kierberg	1145	Fabrikfonds der Kirche St. Servatius
Kierberg	281	Fabrikfonds der Kirche St. Maria Hilf

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Matthäus, Brühl**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Matthäus, Brühl**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 20./21. März 2010 festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Thull bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 04. Dezember 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 34 Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Wesseling – Am Entenfang zum 31.12.2009 und die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Wesseling-Mitte/Urfeld und Namensänderung zum 01.01.2010

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Wesseling-Mitte/Urfeld

Mit Wirkung vom 01.01.2010 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband Wesseling-Mitte/Urfeld mit den Kirchengemeinden St. Germanus, Wesseling, und St. Thomas Apostel, Urfeld

um die Kirchengemeinden
**Schmerzhafte Mutter, Berzdorf
St. Andreas, Keldenich**

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

**„Katholischer Kirchengemeindeverband
Wesseling“**

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Wesseling“ Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist 50389 Wesseling, Bonner Str. 1a.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Wesseling – Am Entenfang

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Wesseling – Am Entenfang zum 31.12.2009 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Wesseling – Am Entenfang auf den Kirchengemeindeverband Wesseling über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2010, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes einzuberufen.

Köln, den 03. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Wesseling – Am Entenfang und die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Wesseling-Mitte/Urfeld mit den Kirchengemeinden St. Germanus, Wesseling, St. Thomas Apostel, Urfeld, um die Kirchengemeinden Schmerzhafte Mutter, Berzdorf, St. Andreas, Keldenich, und dessen Namensänderung in Katho-

lischer Kirchengemeindeverband Wesseling werden hiermit gem. §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

19. November 2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Dziecia

Nr. 35 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Cyriakus, Euskirchen-Billig und Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten im Dekanat Euskirchen, Seelsorgebereich Euskirchen Bleibach/Hardt

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Cyriakus, Euskirchen-Billig und Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten zum 31.12.2009 zusammengelegt, in dem die Kirchengemeinde St. Cyriakus, Euskirchen-Billig aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten zum 01.01.2010 zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei trägt den Namen Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergeht, ist die Pfarrei „Heilig Kreuz“ mit Sitz in Euskirchen-Kreuzweingarten.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Heilig Kreuz“ geweihte Kirche in der Antweiler Straße, Euskirchen-Kreuzweingarten.

Weitere Kirche der erweiterten Pfarrei ist unter Beibehaltung des Kirchentitels St. Cyriakus, Billiger Straße, Euskirchen-Billig.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinde St. Cyriakus werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der erweiterten Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten und aufnehmenden Kirchengemeinde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde Heilig Kreuz über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden

mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde Heilig Kreuz überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Kreuzweingarten-Rheder	123	Fabrikfonds der Pfarrkirche Heilig Kreuz
Kreuzweingarten-Rheder	126	Kapelle Rheder-Fabrikfonds
Kalkar	96	Kapelle Rheder-Fabrikfonds
Kreuzweingarten-Rheder	120	Pfarrfonds der Pfarrkirche Heilig Kreuz
Stotzheim	1005	Stiftungsfonds der Pfarrkirche Heilig Kreuz
Kreuzweingarten-Rheder	743	Stiftungsfonds der Pfarrkirche Heilig Kreuz
Kreuzweingarten-Rheder	173	Kapelle Rheder-Stiftungsfonds
Kreuzweingarten-Rheder	125	Küstereinfonds der Pfarrkirche Heilig Kreuz
Billig	13	Fabrikfonds der Kirche St. Cyriakus
Billig	14	Pfarrfonds der Kirche St. Cyriakus
Billig	154	Stiftungsfonds der Kirche St. Cyriakus
Kreuzweingarten-Rheder	736	Armenfonds der Kirche St. Cyriakus

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten**

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten**

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus, Euskirchen-Billig, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2009.

Im Hinblick auf die Neuordnung wurde der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für die Kirchenvorstände ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den 20./21.03.2010. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

Der Kirchenvorstand Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinden St. Cyriakus, Euskirchen-Billig.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 36 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Veytal

Die katholischen Kirchengemeinden St. Johann Baptist, Mechernich-Antweiler, St. Stephanus, Mechernich-Lessenich, St. Pantaleon, Mechernich-Satzvey, St. Severin, Mechernich-Kommern, St. Hubertus; Mechernich-Obergarzem bilden den Katholischen Kirchengemeindeverband Veytal im Dekanat Euskirchen.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Veytal“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Mechernich. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Veytal, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (Amtsblatt 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in den Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied des Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2010 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 15. Oktober 2009

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Katholischen Kirchenverbandes Veytal durch St. Johann Baptist, Mechernich-Antweiler, St. Stephanus, Mechernich-Lessenich, St. Pantaleon, Mechernich-Satzvey, St. Severin, Mechernich-Kommern, St. Hubertus; Mechernich-Obergarzem wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

12. November 2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Dzieia)

Nr. 37 **Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Margareta, Wachtberg-Adendorf, St. Georg, Wachtberg-Fritzdorf, St. Maria Rosenkranzkönigin, Wachtberg-Berkum, St. Gereon, Wachtberg-Niederbachem, Hl. Drei Könige, Wachtberg-Oberbachem, St. Simon und Judas und Thaddäus, Wachtberg-Villip im Dekanat Meckenheim/Rheinbach, Seelsorgebereich Wachtberg**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Margareta, Wachtberg-Adendorf, St. Georg, Wachtberg-Fritzdorf, St. Maria Rosenkranzkönigin, Wachtberg-Berkum, St. Gereon, Wachtberg-Niederbachem, Hl. Drei Könige, Wachtberg-Oberbachem, und St. Simon und Judas Thaddäus, Wachtberg-Villip, zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Marien“ mit Sitz in Wachtberg.

Mit Wirkung vom 31.12.2009 wird der Kirchengemeindeverband „Wachtberg“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Maria Rosenkranzkönigin“ geweihte Kirche, Am Bollwerk, Wachtberg-Berkum.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels St. Margareta, Kirchstraße, Wachtberg-Adendorf; St. Georg, Övericher Straße, Wachtberg-Fritzdorf; St. Gereon, Mehlemer Straße, Wachtberg-Niederbachem; Hl. Drei Könige, Dreikönigenstraße, Wachtberg-Oberbachem; St. Simon und Judas Thaddäus, Villiper Hauptstraße, Wachtberg-Villip und Zu den heiligen Erzengeln, Am Langenacker, Wachtberg-Pech.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Marien in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Marien über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Marien überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Lfd. Nr. des Grundstücks	Fondsbezeichnung
Berkum	789		Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
Berkum	790		Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
Berkum	792		Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
Berkum	19	126, 132, 139	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
		133	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
		86, 89, 104, 107, 112, 115, 118, 120, 122, 134-137,	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
		143,152,	
		154-157	

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Lfd. Nr. des Grundstücks	Fondsbezeichnung	Grundbuch von	Blatt-Nr.	Lfd. Nr. des Grundstücks	Fondsbezeichnung
Züllighoven	101	7, 9, 10	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin	Eckendorf		436	Stiftungsfonds der Kirche St. Margareta
		4	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin	Fritzdorf		1307	Stiftungsfonds der Kirche St. Margareta
Werthhoven	71	3-5, 7-9, 11, 12	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin	Arzdorf		37	Fabrikfonds der Kirche St. Georg
		18, 20, 21	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin	Eckendorf		430	Fabrikfonds der Kirche St. Georg
Berkum	111		Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin	Fritzdorf		51	Fabrikfonds der Kirche St. Georg
Berkum	386		Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin	Ahrweiler-Leimersdorf		681	Pfarrfonds der Kirche St. Georg
Birresdorf	49		Stiftungsfonds der der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin	Arzdorf		35	Pfarrfonds der Kirche St. Georg
Gimmersdorf	147		Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin	Eckendorf		528	Pfarrfonds der Kirche St. Georg
Züllighoven	16		Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin	Fritzdorf		13	Pfarrfonds der Kirche St. Georg
Adendorf	570		Fabrikfonds der Kirche St. Margareta	Arzdorf		36	Vikariefonds der Kirche St. Georg
Eckendorf	527		Fabrikfonds der Kirche St. Margareta	Eckendorf		334	Vikariefonds der Kirche St. Georg
Adendorf	199		Pfarrfonds der Kirche St. Margareta	Fritzdorf		52	Vikariefonds der Kirche St. Georg
Eckendorf	437		Pfarrfonds der Kirche St. Margareta	Fritzdorf		49	Küstereifonds der Kirche St. Georg
Fritzdorf	1308		Pfarrfonds der Kirche St. Margareta	Arzdorf		33	Stiftungsfonds der Kirche St. Georg
Adendorf	1005		Stiftungsfonds der Kirche St. Margareta	Arzdorf		34	Stiftungsfonds der Kirche St. Georg
Arzdorf	78		Stiftungsfonds der Kirche St. Margareta	Fritzdorf		48	Stiftungsfonds der Kirche St. Georg
				Fritzdorf		50	Stiftungsfonds der Kirche St. Georg
				Niederbachem		10289	Fabrikfonds der Kirche St. Gereon
				Niederbachem		10008	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
				Niederbachem		10009	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
				Niederbachem		10010	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
				Niederbachem		10011	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
				Niederbachem		10012	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
				Niederbachem		10013	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Niederbachem	10015	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
Niederbachem	10007	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
Niederbachem	10018	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
Niederbachem	10017	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
Niederbachem	10016	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
Niederbachem	10014	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
Niederbachem	10288	Stiftungsfonds der Kirche St. Gereon
Gimmersdorf	635	Fabrikfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Liessem	964	Fabrikfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Niederbachem	331	Fabrikfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Oberbachem	513	Fabrikfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Oberbachem	135	Pfarrfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Gimmersdorf	632	Pfarrfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Liessem	960	Pfarrfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Liessem	963	Stiftungsfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Liessem	288	Stiftungsfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Liessem	963	Stiftungsfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Muffendorf	709	Stiftungsfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Oberbachem	134	Stiftungsfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Arzdorf	205	Stiftungsfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Gimmersdorf	633	Stiftungsfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Gimmersdorf	634	Stiftung Pfr. Stefan Weber der Kirche Hl. Drei Könige
Liessem	111	Stiftung Pfr. Stefan Weber der Kirche Hl. Drei Könige
Villip	974	Fabrikfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Villip	1263	Fabrikfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Villip	1276	Fabrikfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Holzem	33	Fabrikfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Pech	1030	Fabrikfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Pech	1243	Fabrikfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Pech	5	Pfarrfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Villip	257	Pfarrfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Villip	1325	Vikariefonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Holzem	187	Pfarrfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Holzem	171	Küstereifonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Villip	1324	Küstereifonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Villip	1254	Stiftungsfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Holzem	57	Stiftungsfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Pech	1329	Stiftungsfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Pech	1352	Fabrikfonds Kapelle Pech

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Marien, Wachtberg**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Marien, Wachtberg**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 20./21. März 2010 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituieren-

den Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Zeyen bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 24. November 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 38 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Ägidius, Rheinbach-Oberdrees/Niederdrees, St. Joseph, Rheinbach-Queckenberg, St. Martin, Rheinbach, St. Martin, Rheinbach-Hilberath, St. Margareta, Rheinbach-Neukirchen, St. Martin, Rheinbach-Flerzheim im Dekanat Meckenheim/Rheinbach, Seelsorgebereich Rheinbach

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Ägidius, Rheinbach-Oberdrees/Niederdrees, St. Joseph, Rheinbach-Queckenberg, St. Martin, Rheinbach, St. Martin, Rheinbach-Hilberath, St. Margareta, Rheinbach-Neukirchen und St. Martin, Rheinbach-Flerzheim zum 01.01.2010 zusammengelegt, in dem die Kirchengemeinden St. Ägidius, Rheinbach-Oberdrees/Niederdrees, St. Joseph, Rheinbach-Queckenberg, St. Martin, Rheinbach-Hilberath, St. Margareta, Rheinbach-Neukirchen und St. Martin, Rheinbach-Flerzheim zum 31.12.2009 aufgehoben und das jeweilige Pfarrgebiet der Pfarrei St. Martin, Rheinbach zum 01.01.2010 zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei trägt den Namen St. Martin, Rheinbach.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinden übergehen, ist die Pfarrei „St. Martin“ mit Sitz in Rheinbach.

Mit Wirkung vom 31.12.2009 wird der Kirchengemeindeverband „Rheinbach“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Martin“ geweihte Kirche in der Langgasse, Rheinbach.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels St. Ägidius, Oberdreeser Straße, Rheinbach (Oberdrees); St. Antonius, Niederdreeser Straße, Rheinbach (Niederdrees); St. Joseph, Stuppenkreuz, Rheinbach (Queckenberg); St. Martin, Kirchweg, Rheinbach (Hilberath); St. Bartholomäus, Hilberather Strasse, Kalenborn; St. Hubertus, Kirchstrasse, Rheinbach (Todenfeld); St. Margareta, Neukirchener Strasse, Rheinbach (Neukirchen); St. Mariä Himmelfahrt, Barkingstraße, Rheinbach (Merzbach); St. Martin, Swistbach, Rheinbach (Flerzheim) und St. Basilides, Schmidtheimer Straße, Rheinbach (Ramershoven).

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Martin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der erweiterten Kirchengemeinde St. Martin, Rheinbach.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten und aufnehmenden Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Martin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Martin überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Rheinbach, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Niederdrees	206	Fabrikfonds der Kirche St. Antonius
Essig	109	Pfarrfonds der Kirche St. Antonius
Odendorf	801	Pfarrfonds der Kirche St. Antonius
Ramershoven	297	Pfarrfonds der Kirche St. Antonius
Niederdrees	208	Pfarrfonds der Kirche St. Antonius
Niederdrees	207	Stiftungsfonds der Kirche St. Antonius
Oberdrees	15	Fabrikfonds der Kirche St. Ägidius
Oberdrees	12	Pfarrfonds der Kirche St. Ägidius
Ramershoven	358	Pfarrfonds der Kirche St. Ägidius
Oberdrees	13	Vikariefonds der Kirche St. Ägidius
Hilberath	243	Vikariefonds der Kirche St. Ägidius

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Niederdrees	22	Vikariefonds der Kirche St. Ägidius
Ramershoven	24	Vikariefonds der Kirche St. Ägidius
Oberdrees	14	Stiftungsfonds der Kirche St. Ägidius
Odendorf	33	Stiftungsfonds der Kirche St. Ägidius
Queckenberg	255	Fabrikfonds der Kirche St. Joseph
Queckenberg	256	Stiftungsfonds der Kirche St. Joseph
Weidesheim	61a	Stiftungsfonds der Kirche St. Joseph
Queckenberg	257	Frühmessfonds der Kirche St. Joseph
Hilberath	11	Fabrikfonds der Kirche St. Martin, Hilberath
Holzweiler	683	Fabrikfonds der Kirche St. Martin, Hilberath
Holzweiler	2077	Fabrikfonds der Kirche St. Martin, Hilberath
Kalenborn	744	Fabrikfonds der Kirche St. Martin, Hilberath
Todenfeld	13	Fabrikfonds der Kirche St. Martin, Hilberath
Hilberath	10	Pfarrfonds der Kirche St. Martin, Hilberath
Kalenborn	587	Stiftungsfonds der Kirche St. Martin, Hilberath
Neukirchen	585	Fabrikfonds der Kirche St. Margareta
Neukirchen	547	Fabrikfonds der Kirche St. Margareta
Neukirchen	689	Pfarrfonds der Kirche St. Margareta
Neukirchen	470	Vikariefonds der Kirche St. Margareta
Flerzheim	90	Fabrikfonds der Kirche St. Martin, Flerzheim
Rheinbach	2207	Pfarrfonds der Kirche St. Martin, Flerzheim
Flerzheim	342	Stiftungsfonds der Kirche St. Martin, Flerzheim
Flerzheim	545	Stiftung Reuter der Kirche St. Martin, Flerzheim
Ramershoven	188	Stiftung Reuter der Kirche St. Martin, Flerzheim
Rheinbach	1545	Stiftung Reuter der Kirche St. Martin, Flerzheim
Roisdorf	371	Stiftung Reuter der Kirche St. Martin, Flerzheim
Lüftelberg	278	Stiftung Reuter der Kirche St. Martin, Flerzheim
Ramershoven	262	Fabrikfonds der Kirche St. Basilides
Ramershoven	304	Pfarrfonds der Kirche St. Basilides
Ramershoven	263	Küstereifonds der Kirche St. Basilides
Ramershoven	264	Stiftungsfonds der Kirche St. Basilides

6. **Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter**
Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. **Namensbezeichnung**
Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Martin, Rheinbach**

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Martin, Rheinbach**

8. **Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes**

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Ägidius, Rheinbach-Oberdrees/Niederdrees, St. Joseph, Rheinbach-Queckenberg, St. Martin, Rheinbach-Hilberath, St. Margareta, Rheinbach-Neukirchen und St. Martin, Rheinbach-Flerzheim, endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2009.

2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für die Kirchenvorstände ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den 20./21.03.2010. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

3. Der Kirchenvorstand St. Martin, Rheinbach, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinden St. Ägidius, Rheinbach-Oberdrees/Niederdrees, St. Joseph, Rheinbach-Queckenberg, St. Martin, Rheinbach-Hilberath, St. Margareta, Rheinbach-Neukirchen und St. Martin, Rheinbach-Flerzheim.

9. **Rechtsgültigkeit**

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 01. Dezember 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 39 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Michael, Velbert-Langenberg, St. Joseph, Velbert, St. Marien, Velbert, St. Paulus, Velbert, St. Don Bosco, Velbert-Birth, sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Velbert-Mitte / Langenberg und des Kirchengemeindeverbandes Velbert-West im Dekanat Mettmann

1. **Aufhebung und Rechtsnachfolge**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden „St. Michael“, Velbert-Langenberg, „St. Joseph“, Velbert, „St. Marien“, Velbert, „St. Paulus“, Velbert und „St. Don Bosco“, Velbert-Birth, zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Michael und Paulus, Velbert

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Velbert-Mitte/ Langenberg und des Kirchengemeindeverbandes Velbert-West, die hiermit ebenfalls zum 31.12.2009 aufgelöst werden.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Marien“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Michael“, „St. Joseph“, „St. Paulus“, „St. Don Bosco“ und „St. Nikolaus“.

Die Kirchenbücher der Kirchengemeinden „St. Michael“, „St. Marien“, „St. Joseph“, „St. Paulus“ und „St. Don Bosco“ werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde „St. Michael und Paulus“ in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Michael und Paulus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Michael und Paulus, Velbert, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und Paulus, Velbert verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Kleinumstand	390	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Marien

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Kleinumstand	906	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Marien
Velbert	2583	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Marien
Velbert	4606	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Marien
Velbert	4408	Fabrikfonds der Kirche St. Paulus
Velbert	11649	Fabrikfonds der Kirche St. Don Bosco
Velbert	2064	Fabrikfonds der Kirche St. Joseph
Langenberg	1213	Fabrikfonds der Kirche St. Michael
Langenberg	1222	Fabrikfonds der Kirche St. Michael
Langenberg	891	Fabrikfonds der Kirche St. Michael

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Michael und Paulus, Velbert**

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Michael und Paulus, Velbert**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit festgelegt auf den 20./21.03.2010. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Ulrich Herz bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Stefan Steinsiepen, Hefeler Strasse 19, 41551 Velbert bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 03. Dezember 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 40 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Mariä Empfängnis, Velbert-Nevigés und St. Antonius von Padua, Velbert-Tönisheide, sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Hardenberg im Dekanat Mettmann, Seelsorgebereich Hardenberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Mariä Empfängnis, Velbert-Nevigés und St. Antonius von Padua, Velbert-Tönisheide, zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

„**Maria, Königin des Friedens,
Velbert-Nevigés**“.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Hardenberg, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2009 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Mariä Empfängnis“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Antonius von Padua“, und „Maria, Königin des Friedens“ (Wallfahrtskirche). Die Kirchenbücher der Kirchengemeinden St. Mariä Empfängnis, Velbert-Nevigés und St. Antonius von Padua, Velbert-Tönisheide, werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde Maria, Königin des Friedens, Velbert-Nevigés in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden

bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Maria, Königin des Friedens, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondszusatz
Velbert	320	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Mariä Empfängnis
Velbert	934	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Mariä Empfängnis
Velbert	1076	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Mariä Empfängnis
Velbert	242	Fabrikfonds der Kirche St. Antonius von Padua

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
Maria, Königin des Friedens, Velbert-Nevigés**

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
Maria, Königin des Friedens, Velbert-Nevigés**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit festgelegt auf den 20./21.03.2010. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Pfarrer Pater Damian Bieger bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 03. Dezember 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Mariä Empfängnis in Velbert-Nevigés und St. Antonius von Padua in Velbert-Tönisheide sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Hardenberg, wird

hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 10. November 2009

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
(Schoel)

Nr. 41 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Johannes der Täufer, Erkrath und St. Mariä Himmelfahrt, Düsseldorf-Unterbach im Dekanat Hilden, Seelsorgebereich Erkrath/Unterbach

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer, Erkrath, und St. Mariä Himmelfahrt, Düsseldorf-Unterbach, zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde:

„St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt“,
Erkrath.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Johannes der Täufer“ geweihte Kirche. Weitere Kirche der neuen Kirchengemeinde ist unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Mariä Himmelfahrt“, Düsseldorf-Unterbach.

Die Kirchenbücher der Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer, Erkrath und St. Mariä Himmelfahrt, Düsseldorf-Unterbach, werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt, Erkrath, in Verwahrung genommen.

Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt, Erkrath überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt, Erkrath verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Erkrath	2063	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Johannes der Täufer
Erkrath	2113	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Johannes der Täufer
Erkrath	3833	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes der Täufer
Unterbach	7537	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt
Unterbach	3017	Stiftungsfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt, Erkrath**

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt, Erkrath.**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit festgelegt auf den 20./21.03.2010. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Günter Ernst bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu

gewählten Kirchenvorstandes Herr Alfons Melles, Schubertstrasse 9, 40699 Erkrath, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 03. Dezember 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Johannes der Täufer in Erkrath und St. Mariä Himmelfahrt in Düsseldorf-Unterbach, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 10. November 2009

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
(Schoel)

Nr. 42 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Bonaventura, Remscheid-Lennep, Hl. Kreuz, Remscheid-Lüttringhausen, St. Andreas (AR), Remscheid, Bergisch-Born sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Remscheid-Ost im Stadtdekanat Remscheid, Seelsorgebereich Remscheid-Ost

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden St. Bonaventura, Remscheid - Lennep, Hl. Kreuz, Remscheid - Lüttringhausen, und St. Andreas (AR), Remscheid, Bergisch - Born, zusammengelegt, indem die Kirchengemeinden Hl. Kreuz und St. Andreas zum 31.12.2009 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Bonaventura zum 01.01.2010 zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei erhält den Namen St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinden übergehen, ist die Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Remscheid - Ost, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2009 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid, ist die auf den Titel „St. Bonaventura“ geweihte Kirche. Die Kirchen „Hl. Kreuz“ und „St. Andreas“ sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz, Remscheid, und des Abhängigen Rektorats St. Andreas, Remscheid, werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde

St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid.

3. Pfarrgebiet

Das Pfarrgebiet der erweiterten Pfarrgemeinde entspricht dem Gebiet der fusionierten Gemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Bonaventura, Hl. Kreuz und St. Andreas(AR), Remscheid, erstellen zum 31.12.2009 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden Hl. Kreuz und St. Andreas (AR) werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondszusatz
Lennep	1287	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura
Lennep	102	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura
Lennep	3066	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu 6/9 Anteil
Lennep	3067	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu 3/5 Anteil

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondszusatz
Lennep	3068	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu 3/4 Anteil
Lennep	3075	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu 2/3 Anteil
Lennep	3076	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu 5/6 Anteil
Lennep	3120	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu 9/12 Anteil
Lennep	3121	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu 6/11 Anteil
Lennep	3122	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu 3/6 Anteil
Lennep	3124	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu 4/9 Anteil
Lennep	3125	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu 1/3 Anteil
Lüttringhausen	864	Fabrikfonds der Kirche Hl. Kreuz

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Bonaventura in Remscheid-Lennep, Hl. Kreuz in Remscheid-Lüttringhausen, St. Andreas (AR) in Remscheid, Bergisch-Born sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Remscheid-Ost, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 10. November 2009

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
(Schoel)

Nr. 43 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth und St. Mariä Namen, Engelskirchen-Osberghausen, Dekanat Gummersbach Waldbröl, Seelsorgebereich Engelskirchen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden St. Jakobus, Engelskirchen - Ründeroth und St. Mariä Namen, Engelskirchen - Osberghausen, zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Mariä Namen zum 31.12.2009 aufgelöst und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Jakobus zum 01.01.2010 zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei erhält den Namen St. Jakobus. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei

St. Jakobus, Engelskirchen - Ründeroth

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der erweiterten Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Jakobus“ geweihte Kirche. Weitere Kirche der neuen Kirchengemeinde ist unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Mariä Namen“.

Die Kirchenbücher der Kirchengemeinde St. Mariä Namen, Engelskirchen - Osberghausen, werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Jakobus in Verwahrung genommen.

Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der Kirchengemeinde St. Jakobus.

3. Gemeindegebiet

Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der bisherigen Pfarrgemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid.**

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid.**

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Remscheid, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2009.

2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für den Kirchenvorstand St. Bonaventura ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den 20./21.3.2010. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände

3. Der Kirchenvorstand St. Bonaventura verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 03. Dezember 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinde St. Mariä Namen geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Jakobus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Jakobus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondszusatz
Ründeroth	2471	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Namen

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Jakobus, Engelskirchen - Ründeroth**

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Jakobus, Engelskirchen - Ründeroth**

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Namen, Engelskirchen, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes St. Mariä Namen zum 31.12.2009.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Wahl für den Kirchenvorstand St. Jakobus ausgesetzt. Stattdessen wird eine Neuwahl festgelegt. Der Wahltermin hierfür wird bestimmt auf den 20./21.03.2010. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 03. Dezember 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 06. November 2009 vollzogene Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth und St. Mariä Namen, Engelskirchen-Osberghausen wird hiermit für den staatlichen Bereich, auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 18., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Köln, den 19.11.2009

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Dziecia)

Nr. 44 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes „Troisdorf-Altenrath“ und dessen Namensänderung in „Troisdorf“

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Troisdorf-Altenrath

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden des bestehenden Kirchengemeindeverbandes „Troisdorf-Altenrath“ wird dieser um die Kirchengemeinden „St. Mariä Himmelfahrt, Spich“ und „Hl. Familie, Oberlar“ auf Grund deren Anträge zum 1.1.2010 erweitert.

Der erweiterte Kirchengemeindeverband besteht aus den Kirchengemeinden:

**St. Gerhard, Troisdorf
St. Hippolytus, Troisdorf
St. Maria Königin, Troisdorf
Hl. Familie, Troisdorf-Oberlar
St. Georg, Troisdorf-Altenrath
St. Mariä Himmelfahrt, Troisdorf-Spich**

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes wird ab dem 1.1.2010 geändert in:

**„Katholischer Kirchengemeindeverband
Troisdorf“.**

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Troisdorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Troisdorf.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Spich/Oberlar

Aufgrund der Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Troisdorf-Altenrath zum 1.1.2010 um die Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt in Spich und Hl. Familie in Oberlar wird der Kirchengemeindeverband Spich/Oberlar zum 31.12.2009 aufgelöst. Das zugehörige Siegel ist zu vernichten.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 1.1.2010 in Kraft, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln, frühestens jedoch mit der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die

staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff).

Köln, den 20. Oktober 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Troisdorf-Altenrath um die Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Spich, Hl. Familie, Oberlar und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Troisdorf werden hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

16. November 2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Dzieia)

Nr. 45 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Johannes Enthauptung, Lohmar, Kreuzerhöhung, Scheiderhöhe, St. Mariä Himmelfahrt, Neuhonrath, St. Mariä Geburt, Birk im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin, Seelsorgebereich Lohmar

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Johannes Enthauptung, Lohmar, Kreuzerhöhung, Lohmar-Scheiderhöhe, St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath, St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk, zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1.1.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Johannes“ mit Sitz in Lohmar. Mit Wirkung vom 31.12.2009 wird der Kirchengemeindeverband „Lohmar“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Johannes Enthauptung“ geweihte Kirche in der Kirchstr. 20, 53797 Lohmar.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „Kreuzerhöhung“, Scheiderhöher Str. 48, 53797 Lohmar-Scheiderhöhe, „St. Isidor“, Halberg, 5379 Lohmar-Halberg, „St. Maria Heimsuchung“, Donrath Str. 27, 53797 Lohmar-Donrath, „St. Mariä Himmelfahrt“, Am Pfarrhof, 53797 Lohmar-Neuhonrath, „St. Bartholomäus“, Wahlscheider Str. 53 a, 53797 Lohmar-Wahlscheid, „St. Mariä Geburt“, Birker Str. 10, 53797 Lohmar-Birk, „St. Franziskus Xaverius“, Kapellenstr. 45, 53797 Lohmar-Heide, „St. Joseph“, Deesemer Str., 53797 Lohmar-Breidt.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Johannes in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Johannes überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Katholische Kirchengemeinde St. Johannes, Lohmar

jeweils mit dem nachfolgenden Fondszusatz

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Lohmar	3117	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Lohmar	3228	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Halberg	1428	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1438	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1630	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1640	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1643	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1645	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1647	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung	Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Inger	1882	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Inger	1916	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1883	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Inger	1917	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1884	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Herkenrath	713	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1885	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Halberg	477	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1886	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Halberg	1049	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1887	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Halberg	1433	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1888	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Halberg	1708	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1889	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Breidt	814	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1890	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Scheiderhöhe	986	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1891	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Markelsbach	1091	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1893	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Inger	1899	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1894	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Inger	1901	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1895	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Inger	1461	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1896	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Inger	1616	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1897	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Inger	1652	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1898	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Inger	1654	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1900	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Inger	2221	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1902	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Inger	2222	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1903	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Inger	2223	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1904	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Inger	2224	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1905	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Inger	2225	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1906	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Lohmar	39	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1907	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Lohmar	657	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1908	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Lohmar	3134	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1909	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Halberg	218	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1910	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Lohmar	3490	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1911	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Scheiderhöhe	567	Vikariemessenstiftung der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1912	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Halberg	1466	Kurat Beneficium Halberg, Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung
Inger	1913	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung	Scheiderhöhe	939	Fabrikfonds der Kirche Kreuzerhöhung, Lohmar-Scheiderhöhe
Inger	1914	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung			
Inger	1915	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung			

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung	Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Scheiderhöhe	945	Fabrikfonds der Kirche Kreuzerhöhung, Lohmar-Scheiderhöhe	Honrath	74	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Scheiderhöhe	944	Fabrikfonds der Kirche Kreuzerhöhung, Lohmar-Scheiderhöhe	Honrath	171	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Scheiderhöhe	549	Fabrikfonds der Kirche Kreuzerhöhung, Lohmar-Scheiderhöhe	Honrath	188	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Scheiderhöhe	607	Fabrikfonds der Kirche Kreuzerhöhung, Lohmar-Scheiderhöhe	Honrath	244	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Scheiderhöhe	946	Fabrikfonds der Kirche Kreuzerhöhung, Lohmar-Scheiderhöhe	Honrath	290	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Scheiderhöhe	704	Pfarr-/Fabrikfonds der Kirche Kreuzerhöhung, Lohmar-Scheiderhöhe	Honrath	300	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Scheiderhöhe	815	Pfarr-/Fabrikfonds der Kirche Kreuzerhöhung, Lohmar-Scheiderhöhe	Honrath	304	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Scheiderhöhe	819	Pfarr-/Fabrikfonds der Kirche Kreuzerhöhung, Lohmar-Scheiderhöhe	Honrath	370	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Scheiderhöhe	703	Pfarr-/Fabrikfonds der Kirche Kreuzerhöhung, Lohmar-Scheiderhöhe	Honrath	386	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Scheiderhöhe	710	Pfarr-/Fabrikfonds der Kirche Kreuzerhöhung, Lohmar-Scheiderhöhe	Honrath	424	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Scheiderhöhe	559	Fabrikfonds der Kirche Kreuzerhöhung, Lohmar-Scheiderhöhe	Honrath	612	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Scheiderhöhe	277	Pfarrfonds der Kirche Kreuzerhöhung, Lohmar-Scheiderhöhe	Honrath	614	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Halberg	350	Vikariefonds der Kirche Kreuzerhöhung, Lohmar-Scheiderhöhe	Honrath	616	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Scheiderhöhe	982	Frühmessfonds der Kirche Kreuzerhöhung, Lohmar-Scheiderhöhe	Honrath	618	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	349	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	620	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Wahlscheid	610	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	624	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	610	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	628	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	54	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	630	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	58	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	632	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	60	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	634	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	73	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	636	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung	Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Honrath	2120	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	2689	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	2129	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	2691	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	2193	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	2696	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	2312	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	2698	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	2315	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	2700	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	2344	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	2702	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	2381	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	2704	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	2387	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	2705	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	2393	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	2706	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	2432	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	2707	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	2472	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	2709	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	2477	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	2711	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	2485	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	2773	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	2596	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	2775	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	2602	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	2786	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	2627	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	2864	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	2643	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	2987	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	2649	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Honrath	1029	Vikariefonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
Honrath	2652	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Breidt	23	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Honrath	2678	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Inger	10029	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Honrath	2681	Pfarrfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath	Inger	10030	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Inger	10031	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Inger	10032	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Inger	10033	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Inger	10034	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Inger	2061	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Inger	2062	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Inger	2063	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Inger	2064	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Inger	2065	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Inger	2066	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Inger	2067	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Inger	2068	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Inger	2069	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Inger	47	Vikariefonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Braschoß	48	Vikariefonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Inger	42	Armenfonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Inger	45	Stiftungsfonds der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Inger	44	Scharrenbroich-Stiftung der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
Inger	2143	Scharrenbroich-Stiftung der Kirche St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und der Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Johannes, Lohmar**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Johannes, Lohmar**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 20./21.03.2010 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Fred Schmitz bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 5. Oktober 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 05. Oktober vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Johannes Enthauptung, Lohmar, Kreuzerhöhung, Scheiderhöhe, St. Mariä Himmelfahrt, Neuhonrath und St. Mariä Geburt, Birk wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 13.11.2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Dziecia)

Nr. 46 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Petrus Canisius RP, Alzenbach, St. Aloysius RP, Mühleip, St. Patricius, Eitorf nebst der Rektorate St. Agnes AR, Merten, St. Franziskus Xaverius AR, Obereip im Dekanat Eitorf / Hennef, Seelsorgebereich A

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Petrus Canisius RP, Alzenbach, St. Aloysius RP, Mühleip und St. Patricius, Eitorf zum 31.

Dezember 2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. Januar 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Patricius“ mit Sitz in Eitorf.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Patricius“ geweihte Kirche in der Schoellerstr. 1, 53783 Eitorf.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels: „St. Petrus Canisius“, Siegtalstr. 10, 53783 Eitorf-Alzenbach, „St. Aloysius“, Linkenbacher Str. 6, 53783 Eitorf-Mühleip, „St. Franziskus Xaverius“, Kircheiber Str. 31, 53783 Eitorf-Obereip, „St. Joseph“, Josephstr. 15, 53783 Eitorf-Harmonie und „St. Agnes“, Kirchweg 4, 53783 Eitorf-Merten.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Patricius in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Patricius überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Patricius, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondszusatz
Eitorf	665	Fabrikfonds der Kirche St. Petrus Canisius, Eitorf-Alzenbach
Eitorf	4543	Pfarrfonds der Kirche St. Petrus Canisius, Eitorf-Alzenbach
Eitorf	4547	Pfarrfonds der Kirche St. Petrus Canisius, Eitorf-Alzenbach
Eitorf	4555	Pfarrfonds der Kirche St. Petrus Canisius, Eitorf-Alzenbach
Eitorf	4556	Pfarrfonds der Kirche St. Petrus Canisius, Eitorf-Alzenbach
Eitorf	4557	Pfarrfonds der Kirche St. Petrus Canisius, Eitorf-Alzenbach
Halft	1041	Pfarrfonds der Kirche St. Petrus Canisius, Eitorf-Alzenbach
Linkenbach	503	Pfarrfonds der Kirche St. Aloysius, Eitorf-Mühleip
Linkenbach	1038	Stiftungsfonds der Kirche St. Franziskus Xaverius, Eitorf-Obereip
Linkenbach	1039	Stiftungsfonds der Kirche St. Franziskus Xaverius, Eitorf-Obereip
Linkenbach	1068	Fabrikfonds der Kirche St. Aloysius, Eitorf-Mühleip
Linkenbach	1069	Fabrikfonds der Kirche St. Franziskus Xaverius, Eitorf-Obereip
Linkenbach	1917	Stiftungsfonds der Kirche St. Aloysius, Eitorf-Mühleip
Linkenbach	1936	Stiftungsfonds der Kirche St. Aloysius, Eitorf-Mühleip
Linkenbach	2468	Fabrikfonds der Kirche St. Aloysius, Eitorf-Mühleip
Linkenbach	2469	Fabrikfonds der Kirche St. Aloysius, Eitorf-Mühleip
Linkenbach	2470	Fabrikfonds der Kirche St. Aloysius, Eitorf-Mühleip
Merten	57	Pfarrfonds der Kirche St. Agnes, Eitorf-Merten
Merten	310	Pfarrfonds der Kirche St. Agnes, Eitorf-Merten
Merten	934	Vikariefonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Merten	1037	Fabrikfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Merten	157	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Merten	1286	Stiftungsfonds der Kirche St. Agnes, Eitorf-Merten
Merten	1312	Stiftungsfonds der Kirche St. Agnes, Eitorf-Merten
Merten	1319	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Halft	1063	Vikariefonds der Kirche St. Patricius, Eitorf

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondszusatz
Halft	1284	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Linkenbach	1318	Stiftungsfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Linkenbach	1319	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	10169	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	10170	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	10183	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	1659	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	1862	Pfarr- und Vikariefonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	2753	Fabrikfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	2755	Fabrikfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	2757	Fabrikfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3782	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3783	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3790	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3795	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3796	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3798	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3800	Vikariefonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3801	Vikariefonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3802	Vikariefonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
	3803	Vikariefonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3804	Vikariefonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3805	Vikariefonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3806	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3807	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3808	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3809	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3810	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3811	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3812	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3813	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondszusatz
Eitorf	3814	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3843	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3868	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3869	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3870	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3871	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3875	Fabrikfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3876	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3887	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3903	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3929	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3930	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3931	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3932	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3933	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3934	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	3935	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf
Eitorf	4480	Pfarrfonds der Kirche St. Patricius, Eitorf

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde St. Patricius,
Eitorf**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. Januar 2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Patricius, Eitorf**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31. Dezember 2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 20. / 21. März 2010 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Pater Jan Mikrut bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 5. Oktober 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 05. Oktober 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Petrus Canisius RP, Alzenbach, St. Aloysius RP, Mühleip, St. Patricius, Eitorf, nebst der Rektorat St. Agnes AR, Merten und St. Franziskus Xaverius AR, Obereip wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 13.11.2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Dzieia)

Nr. 47 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes „Bad Honnef Tal“ und dessen Namensänderung in „Bad Honnef“

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bad Honnef Tal

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden des bestehenden Kirchengemeindeverbandes „Bad Honnef Tal“ wird dieser um die Kirchengemeinde „St. Aegidius, Aegidienberg“ auf Grund deren Antrag zum 1.1.2010 erweitert.

Der erweiterte Kirchengemeindeverband besteht aus den Kirchengemeinden:

- St. Aegidius, Bad Honnef-Aegidienberg
- St. Johann Baptist, Bad Honnef
- St. Martin, Bad Honnef-Selhof
- St. Mariä Heimsuchung, Bad Honnef-Rhöndorf

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes wird ab dem 1.1.2010 geändert in:

„Katholischer Kirchengemeindeverband
Bad Honnef“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bad Honnef, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Bad Honnef.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 1.1.2010

in Kraft, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln, frühestens jedoch mit der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 20. Oktober 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bad Honnef Tal um die Kirchengemeinde St. Aegidius, Aegidienberg und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Bad Honnef werden hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

16. November 2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Dzieia)

Nr. 48 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin-Hangelar/Ort und die Namensänderung in Sankt Augustin

Aufgrund des Antrags des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Niederpleis und der Zustimmung der Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden St. Maria Königin, Sankt Augustin und St. Anna, Sankt Augustin-Hangelar sowie des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin-Hangelar/Ort wird hiermit die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin-Hangelar/Ort um die Katholische Kirchengemeinde St. Martinus, Niederpleis angeordnet.

Gleichzeitig erfolgt die Namensänderung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin-Hangelar/Ort in Katholischer Kirchengemeindeverband Sankt Augustin.

Der Katholische Kirchengemeindeverband Sankt Augustin besteht aus folgenden Gemeinden:

- St. Maria Königin, Sankt Augustin
- St. Martinus, Sankt Augustin-Niederpleis
- St. Anna, Sankt Augustin-Hangelar

Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2010 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 26. Oktober 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Sankt

Augustin-Hangelar/Ort um die Kirchengemeinde St. Martinus, Niederpleis und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Sankt Augustin werden hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

16. November 2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Dzieia)

Nr. 49 Aufhebung der Pfarrverbände

In allen Seelsorgebereichen, die sich im Rahmen des Projektes „Wandel gestalten – Glauben entfalten – Perspektive 2020“ für das Modell Pfarreiengemeinschaft entschieden haben, werden zum 31.12.2009 alle Pfarrverbände aufgelöst. Mit dieser Auflösung enden alle Ernennungen zum Leiter des Pfarrverbandes ebenfalls zum 31.12.2009.

Köln, den 10. Dezember 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 50 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2010

Köln, den 30. September 2009

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen führt traditionell weltweit Gläubige aus vielen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in der Woche vom 18. – 25. Januar und/oder in der Woche vor Pfingsten zu gemeinsamen Wortgottesdiensten und Andachten zusammen. Die kommende Gebetswoche 2010 steht unter dem Titel: „Er ist auferstanden – und ihr seid Zeugen“ (Lk 24,48). Das Gottesdienstheft stammt von den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in Schottland; die deutsche Fassung wird von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland durch die Ökumenische Centrale erstellt und herausgegeben.

An allen Tagen einschließlich in einer oder mehreren heiligen Messen am Sonntag kann die Messe „Für die Einheit der Christen“ genommen werden (Tagesfarbe, eigene Lesungen nach Wahl aus dem Lektionar VIII, S. 110 – 130, eigene Präfation, am Sonntag auch Gloria und Credo).

Die Materialien zur Gebetswoche 2010 umfassen das Textheft für den Gemeindegottesdienst, eine Arbeitshilfe mit CD-ROM für die Arbeit in der Pfarrgemeinde sowie ein farbiges Plakat. Die Materialien sind zu beziehen über den Buchhandel oder beim Vier-Türme-Verlag, Schweinfurter Str. 40, 97359 Münsterschwarzach, Tel. 09324/20-292 (Fax -495), www.vier-tuerme.de.

Im Rahmen der jährlichen Gebetswoche wird um eine „Ökumenische Kollekte“ zur Förderung einzelner diakonischer und sozialer Hilfsprojekte gebeten. Für das Jahr 2010 stehen folgende Projekte an: 1. Tätige Nächstenliebe für Obdachlose und alleinstehende alte Menschen in St. Petersburg, Russland (Diakonisches Werk); 2. Sozialarbeit mit Straßenbewohnern in Cali und Bucaramanga, Kolumbien (Deutscher Caritasverband); 3. Friedensstiftung und Vergangenheitsbewältigung in Ex-Jugoslawien (Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich).

Die Spendenadresse lautet:
Ökumenische Centrale,
Ludolfusstr. 2-4,
60487 Frankfurt/Main,
Kto.-Nr. 119 910-600 bei der Postbank Frankfurt/Main,
BLZ 500 100 60.

Nr. 51 Besondere Hinweise für den Tokyo-Sonntag am 31.01.2010

Köln, den 19. November 2009

Wie alljährlich wird am letzten Sonntag im Januar, in diesem Jahr am 31. Januar 2010, der Gebets- und Hilfgemeinschaft mit der Erzdiözese Tokyo gedacht.

Die Kollekte am Tokyo-Sonntag wird in Absprache mit unserem Partnerbistum, welches eine vergleichbare Kollekte hält, seit mehreren Jahren für die Ausbildung des Priesternachwuchses in Myanmar (Burma) verwendet, einem der ärmsten Länder der Welt.

Es wird gebeten, in allen Sonntags- und Vorabendgottesdiensten in den Fürbitten die Verbundenheit mit den Katholiken unserer Partnerdiözese, die als eine Minderheit von weniger als einem halben Prozent der Gesamtbevölkerung ihren katholischen Glauben bekennen und leben müssen, zum Ausdruck zu bringen und um Priesternachwuchs in Tokyo zu beten.

Nr. 52 Interessenten am Priesterberuf

Köln, den 23. November 2009

Die Geistlichen und Religionslehrer/innen bitten wir, Gesprächskontakte zu halten mit Abiturienten und Interessierten aus dem Berufsleben, die Priester werden möchten. Diejenigen, die als Priesterkandidaten zum Wintersemester 2010/11 beginnen wollen, sind gebeten, sich bis spätestens zum **1. Juni 2010** mit dem Collegium Albertinum in Verbindung zu setzen (Collegium Albertinum, Adenauerallee 19, 53111 Bonn; Telefon: 0228 / 26 74 183; E-Mail: sekretariat@albertinum.de), um mit Repetent Oliver Dregger bzw. Direktor Herbert Ullmann Kontakt aufzunehmen.

Bewerber, deren Musterung bevorsteht, melden sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst (unter Angabe von Geburtsdatum und -ort) bitte umgehend, damit ihnen die dazu erforderlichen Bescheinigungen ausgestellt werden können.

Unabhängig von der Meldung für das Erzbistum Köln muss die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn erfolgen (Studiengang: Katholische Theologie, kirchliches Examen).

Personalia

Nr. 53 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 29.07. *Herr Pfarrer Msgr. Werner Heiliger* für weitere fünf Jahre zum Diözesanrichter.
- 29.07. *Herr Pfarrer Msgr. Joseph Scherer* für weitere fünf Jahre zum Diözesanrichter.
- 15.08. *Herr Diakon Manfred Jansen* zum Referenten am Päpstlichen Werk für Geistliche Berufe Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ in der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat und Diakon im Subsidiardienst an den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem im Dekanat Bedburg/Bergheim.
- 19.11. *Herr Pfarrer Temur Johannes Bagherzadeh* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Altenberg.
- 19.11. *Herr Pfarrer Pater Jean Bawin SDS* weiterhin bis zum 31. Januar 2011 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Joseph in Bergisch Gladbach-Heidkamp, St. Johannes der Täufer in Bergisch Gladbach-Herrenstrunden, St. Severin in Bergisch Gladbach-Sand, St. Antonius Abbas in Bergisch Gladbach-Herkenrath im Seelsorgebereich „Lerbach-Strunde“ des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 19.11. *Herr Pfarrer Stephan Becker* mit Wirkung vom 01. Dezember 2009 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch im Seelsorgebereich „Euskirchen-Erftmühlenbach“ des Dekanates Euskirchen.
- 19.11. *Herr Pfarrer Klaus Berboth* mit Wirkung vom 01. Dezember 2009 für die Dauer von drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon in Brühl-Badorf, Maria Hilf in Brühl-Heide, St. Servatius in Brühl-Kierberg, St. Pantaleon in Brühl-Pingsdorf, St. Severin in Brühl-Schwadorf, St. Matthäus in Brühl-Vochem im Seelsorgebereich A des Dekanates Brühl.
- 19.11. *Herr Pfarrer Alf Spröde* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingfamilie Köln, Rund um Immendorf.
- 19.11. *Herr Pfarrer Josef Ulbrich* weiterhin bis zum 31. Januar 2011 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp, St. Ulrich, Weiler in der Ebene AR in Zülpich-Weiler im Seelsorgebereich „Erftstadt-Börde“ des Dekanates Erftstadt.
- 24.11. *Pater Dr. Hermann-Josef Burbach MSF* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. März 2010 bis zum 28. Februar 2011 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Dünnwald.
- 24.11. *Herr Pfarrer Hans-Otto Bussalb* weiterhin bis zum 08. November 2012 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Pius X in Köln-Flittard, St. Bruder Klaus in Köln-Mülheim, St. Mariä Geburt in Köln-Stammheim und St. Hubertus in Köln-Flittard im Seelsorgebereich „Flittard/Stammheim/Bruder Klaus“ des Dekanates Köln-Mülheim.
- 24.11. *Herr Pfarrer Hans-Josef Labr* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingfamilie in Hennef im Dekanat Eitorf/Hennef.
- 24.11. *Pater Jacek Styrzcula SDB* mit Wirkung vom 01. Februar 2010 im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Elisabeth in Bonn, St. Winfried in Bonn, St. Quirinus in Bonn-Dottendorf und St. Nikolaus in Bonn-Kessenich im Seelsorgebereich „Bonn-Süd“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.
- 24.11. *Pater Michael Wegner CSSp* mit Wirkung vom 01. Dezember 2009 im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Pfarrvikar mit dem Titel „Pfarrer“ an den Pfarreien St. Antonius in Köln-Mülheim, St. Clemens und Liebfrauen in Köln-Mülheim und St. Mauritius in Köln-Buchheim/Buchforst im Seelsorgebereich „B“ des Dekanates Köln-Mülheim.
- 25.11. *Herr Kaplan Pater Zbigniew Kopiniak CSMA* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. Januar 2010 zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Patricius in Eitorf im Dekanat Eitorf/Hennef.
- 25.11. *Pater Jan Mikrut CSMA* mit Wirkung vom 01. Januar 2010 zum Pfarrverweser und Vermögensverwalter an der neu errichteten Pfarrei St. Patricius in Eitorf im Dekanat Eitorf/Hennef.
- 25.11. *Pater Gottfried Niemczyk CSMA* mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis zum 30. April 2010 zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Patricius in Eitorf im Dekanat Eitorf/Hennef.
- 26.11. *Herr Diakon Horst Geuß* mit Wirkung vom 01. Januar 2010 zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Patricius in Eitorf im Dekanat Eitorf/Hennef.
- 26.11. *Herr Pfarrer Janusz Szewczuk* mit Wirkung vom 01. Januar 2010 zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien in Kürten im Dekanat Altenberg.
- 26.11. *Herr Diakon Ferdinand Löhr* mit Wirkung vom 01. Januar 2010 zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien in Kürten im Dekanat Altenberg.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 17.11. *Herrn Dechant Christian Hermanns* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 30. November 2009 vom Amt des Dechanten des Dekanates Bedburg/Bergheim entpflichtet.
- 19.11. *Herrn Pfarrer Rolf Berchem* mit Ablauf des 31. Mai 2010 in den Ruhestand versetzt und bis zum 31. Mai 2011 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Margareta in Wachtberg-Adendorf, St. Georg in Wachtberg-Fritzdorf, St. Maria Rosenkranzkönigin in Wachtberg-Berkum, St. Gereon in Wachtberg-Niederbachem, Hl.

Drei Könige in Wachtberg-Oberbachem, St. Simon und Judas Thaddäus in Wachtberg-Villip im Seelsorgebereich „Wachtberg“ des Dekanates Meckenheim/Rheinbach ernannt.

- 19.11. *Herrn Diakon Hermann-Josef Höne* mit Ablauf des 31. Dezember 2009 als Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Nikolaus in Wipperfürth im Dekanat Wipperfürth entpflichtet.
- 24.11. Den Verzicht von *Herrn Dechant Hubert Ludwikowski* angenommen vom Amt des stellvertretenden Kreisdechanten des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis und als Pfarrer an St. Cosmas und Damianus in Pulheim im Dekanat Pulheim entpflichtet und mit Ablauf des 30. November 2010 in den Ruhestand versetzt.
- 24.11. *Herrn Pfarrer Herbert Thielen* als Pfarrvikar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat

Remscheid entpflichtet und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 in den Ruhestand versetzt.

Es starb im Herrn am:

03.12 *Herr Pfarrer Josef Prinz*, 75 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 26.11. *Herr Johannes Euteneuer* mit Wirkung vom 01. Januar 2010 als Gemeindefereferent an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien in Kürten im Dekanat Altenberg.
- 26.11. *Frau Eva Schmitz* mit Wirkung vom 01. Januar 2010 als Gemeindefereferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien in Kürten im Dekanat Altenberg.

Weitere Mitteilungen

Nr. 54 Wahl der Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge für den Priesterrat

1. Von den 111 Wahlberechtigten haben bis zur Ausschlussfrist 71 gültige Stimmzettel vorgelegen.

Gemäß § 4 Absatz 3 der Wahlordnung wurden gewählt:

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| 1. Domvikar Michael Kahle | (22 Stimmen) |
| 2. Subregens Torsten Kürbig | (21 Stimmen) |
| 3. Kaplan Dr. Meik Peter Schirpenbach | (19 Stimmen) |

Gemäß § 5 Absatz 1 der Wahlordnung dauert die Wahlperiode sechs Jahre.

2. Einsprüche gegen die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss, Msgr. Dr. Cüppers, Erzbischöfliches Generalvikariat, 50606 Köln, eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Erzbischof.

Msgr. Dr. Cüppers
– Wahlausschussvorsitzender –

Nr. 55 Exerzitienangebot für Priester Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone

Beginn: 08. November 2010, 18:30 h

Ende: 12. November 2010, 13:00 h

Thema: 2. Korintherbrief

Leiter: Bischof em. Dr. Franz Kamphaus, Limburg

Anmeldungen: Priesterhaus Kevelaer
Kapellenplatz 35,
47623 Kevelaer
Tel.: 02832-93380
FAX: 02832-70726
info@wallfahrt-kevelaer.de

Nr. 56 Ausbildung zum/zur Gemeindeberater(in)

Im Dezember 2010 ist der 6. Ausbildungskurs für die nordwestdeutschen Bistümer mit dem Schwerpunkt „Kirchliche Organisationsentwicklung/Gemeindeberatung“ geplant. Interessenten aus dem pastoralen Dienst können sich bis zum 01. März 2010 hinsichtlich des Kursaufbaus und der Teilnahmevoraussetzungen mit der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung, Frau Ulla Stollenwerk 50606 Köln, Tel.-Nr.: 0221/1642-3144 in Verbindung setzen. Für das Erzbistum Köln entscheidet über die Kursteilnahme und den Einsatz als Gemeindeberater / Gemeindefereferentin der Herr Erzbischof nach Beratungen im Geistlichen Rat.

Nr. 57 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en weisen wir auf folgende Veranstaltungen hin.

Seelsorger als Helfer in Krisen

Werkwoche

Kurs Nr. APD 109

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralassistent/inn/en und -referent/inn/en

Ziele und Inhalte

Der pastorale Alltag konfrontiert jeden Seelsorger / jede Seelsorgerin mit Situationen, in denen das Zusprechen eines tröstenden Wortes oder einer Klärungshilfe im Konfliktfall als aktuelle Hilfe nicht ausreichen. Seelsorge, verstanden als ganzheitliche Heilsseelsorge, erfordert in seelischen Notlagen eine situationsangemessene "erste Hilfe". Diese setzt Sachinformation und Handlungskompetenz voraus, in die dieser Kurs theoretisch und praktisch einführt.

Es wird über Krisensituationen und die Möglichkeit zu intervenieren informiert; die Sensibilität für spezifische Notsituationen soll verstärkt werden; die soziale Handlungskompetenz des Seelsorgers / der Seelsorgerin in solchen Situationen soll –

wenigstens in Ansätzen – erweitert werden. Dazu gehören Erläuterungen von Lebenskrisen und Möglichkeiten der Krisenintervention.

Ziel ist die Einsicht in spezifisch seelsorgerische Aufgaben und das Selbstverständnis des Seelsorgers / der Seelsorgerin im Hinblick auf religiös motivierte Lebenshilfe. Hinzu kommt die notwendige Rückblende auf den Umgang mit eigenen Kriseninterventionen und Überlegungen zur Psychohygiene.

Der Kurs erfordert Offenheit zur Arbeit an sich und seinen Handlungsmöglichkeiten.

Teilnahmevoraussetzung

Vorkenntnisse in Gesprächsführung

Termin

Mo 8.3., 14:30 Uhr, bis
Do, 12.3.2010, 13 Uhr

Ort

Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg

Leitung und Referenten

Christian Ott, Pfarrer, Supervisor, Dipl.-Psych., Remscheid;
Anja Sickmann, PR, Supervisorin, stv. Ausbildungsleiterin
Krankenhausseelsorge, Systemaufstellerin, Köln

Teilnehmerbeitrag

40 € (durch Rechnung)

„Kirchenraumpädagogik“

Studientag

Kurs Nr. APD 136

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en

Zum Thema

"Eine christliche Kirche ist wesentlich ein sakraler Raum". Mit diesem grundsätzlichen Plädoyer setzte sich bereits vor über 30 Jahren Josef Pieper für ein Verständnis von Kirchengebäuden als Sakralbauten ein. Der Studientag beschäftigt sich in einem ersten Teil mit den Fragen: Was ist ein heiliger Raum in katholischer Sicht? Und wie stehen andere Konfessionen zu dieser Frage? Was genau macht das Heilige aus? Was sind die Charakteristika eines heiligen Raumes in baukundlich-architektonischer Perspektive?

Abhängig von der inhaltlichen Klärung dieser Fragen liegt ein praktischer Schwerpunkt des Studientages auf der Frage, in welcher Weise Kirchen als heilige Orte (pädagogisch) erschlossen werden können. Gibt es hierzu Methoden und passende 'Schritte', wie es heute möglich ist, Gemeindegliedern, Kirchnahen und -fernen, einen Zugang zum Heiligen zu eröffnen?

Der Studientag möchte kreative Anstöße für den kirchenpädagogischen Umgang mit Kirchenräumen vermitteln und auf diese Weise neue Möglichkeiten pastoraler Praxis im Blick auf Erwachsene, Jugendliche und Kinder ausloten und erproben.

Termin

Fr 12.3. 2010, 9-18 Uhr

Ort

Bibel- und Liturgieschule, Köln

Referenten

Tessen von Kameke, Beauftragter für Kirchenpädagogik in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg;

Dr. Holger Dörnemann, Leiter des Referates Ehe- und Familienpastoral des Erzbistums Köln

Teilnehmerbeitrag

5 € (Zahlung in der Veranstaltung)

"Vater, heilige sie in der Wahrheit"

Exerzitien für alle Priester

Kurs Nr. P 218

Teilnehmerkreis

Priester aller Weihejahrgänge

Anlass und Thema

Das Priesterjahr, das Papst Benedikt ausgerufen hat, lädt Priester und Gläubige dazu ein, intensiver über die Sendung des Priesters in der Kirche nachzudenken. Christus ist die Mitte jedes christlichen Lebens. Dies gilt in besonderer Weise für die Priester. Ihre Identität und Sendung gründen in der Gemeinschaft mit Christus, in den sie sich fortschreitend hineinversetzen und mit dem sie immer mehr eins werden sollen. Dazu wollen Sie diese Exerzitien einladen. Sie stehen unter einem Leitwort aus den Abschiedsreden Jesu im Johannes-evangelium: "Vater, heilige sie in der Wahrheit!"

Form

Neben zwei Vorträgen am Tag besteht die Möglichkeit zur Anbetung, zum Einzelgespräch und zum Empfang des Bußsakramentes.

Termin

So 14.3., 18 Uhr, bis Fr 19.3.2010, 13 Uhr

Ort

Haus der Begegnung (Salvatorianerinnen), Kerpen-Horrem

Leiter/Referent

Prof. P. Dr. Ansgar Wucherpfennig SJ, Professor für Neues Testament an der Hochschule der Jesuiten in St. Georgen, Frankfurt

Teilnehmerbeitrag

40 € (durch Rechnung)

Anmeldung zu den o.g. Veranstaltungen unter Angabe der Kursnummer schriftlich an:

Erzbischöfliches Generalvikariat,

Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste,
50606 Köln

(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de oder über die Website der Abteilung Aus- und Weiterbildung: www.seelsorgerpersonal.de)

Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Vor der Veranstaltung werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln - Weiterbildung 2009/2010“, S. 6-9

**Nr. 58 Weiterbildungsangebote für
Pfarramtssekretärinnen 1. Halbjahr 2010**

Die Weiterbildungsangebote der Abteilung Aus- und Weiterbildung für die Zielgruppe „Pfarramtssekretäre/innen“ sind ausführlich im aktuellen (grünen) Weiterbildungsprogramm 2009/2010 auf den Seiten 206 ff. dargestellt (siehe unbedingt die dortigen Angaben für Themen, Referenten, Orte und Teilnahmevoraussetzungen)!

Für den „Aufbaukurs“ und die *Werkwoche „Typ A“* waren noch keine Termine bekannt gegeben worden. Diese stehen nun wie folgt fest:

36. Aufbaukurs, Kurs Nr. 0910.802: 4.-8.10.2010 in Bensberg
31. Werkwoche „Typ A“, Kurs Nr. 0910.803: 8.-12.11.2010
in Bensberg

Die *Exerzitien* (Kurs Nr. 805) sind ausgebucht.

Für freie Kurstermine zum Programm „*KaPlan*“ sei auf das Amtsblatt vom 1.12.2009, Nr. 281 verwiesen;
für Kurstermine zu den Programmen „*Outlook*“ und „*Excel*“ (*Versionen 2003 bzw. 2007*) auf das Amtsblatt vom 1.10.2009, Nr. 226

Anmeldungen unter Angabe der Kursnummer schriftlich (z.B. mit vorgedruckter Karte aus dem Weiterbildungsprogramm) an: Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln

auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de
Tel. *Auskunft*: 0221/1642-1467 (Herr Deckert)

Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß aktuellem Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2009/2010“, S. 6-9 (d.h. u.a., dass Anmeldungen nicht bestätigt werden)!

Für Anmeldungen zu KaPlan-Seminaren sind besondere Anmeldeformulare im Weiterbildungs-Programm S. 223/224 bzw. S. 225/226 vorgesehen.

**Nr. 59 Zusammenkünfte von Frauen aus
Priesterhaushalten**

Die nächste Zusammenkunft von Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung findet statt am 9. Februar 2010 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kardinal-Frings-Straße 1, 50668 Köln.

Referentin: Frau Marlene Reiferscheid, Kölsche Mundart